SPECTRUM

COMPUTER-SYSTEMHAUS GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

einschließlich Zusatzbedingungen

der SPECTRUM COMPUTER-SYSTEMHAUS GMBH
Max-Planck-Str. 17
40699 Erkrath
Amtsgericht Wuppertal: HRB 25951

gültig ab 1.3.2022

I. Begriffe

Nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführte Begriffe gelten für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Zusatzbedingungen sowie für die jeweils gesamte Vertragsbeziehung.

a) **„SPECTRUM“** bezeichnet die SPECTRUM COMPUTER-SYSTEMHAUS GMBH, Max-Planck-Str. 17, 40699 Erkrath.

b) **„AGB“** sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SPECTRUM in der jeweils dem Auftraggeber gegenüber geltenden Fassung.

c) **„Arbeitstag“** ist jeder Kalendertag von Montag bis Freitag mit Ausnahme der im Bundesland Nordrhein-Westfalen geltenden Feiertage, dem 24. und 31. Dezember sowie dem Brauchtumstag Rosenmontag.

d) **„Auftraggeber“** bezeichnet das Unternehmen des Kunden, mit dem SPECTRUM den Vertrag schließt und gegenüber dem die Leistungen erbracht werden.

e) **„Dauerschuldverhältnis“** ist ein Oberbegriff für alle Verträge, die sich nicht auf einen einmaligen Leistungsaustausch beschränken, sondern bei denen gleiche oder ähnliche Leistungen dauerhaft bzw. wiederholt erbracht werden, z.B. Provider-, Miet- und Dienstleistungsverträge.

f) **„Dienstleistungsvertrag“** ist der Sammelbegriff für Verträge über Softwarepflege und Softwaresupport, Outsourcing, Hardwarewartung, Instandsetzung und Instandhaltung, Datensicherung, Managed-Services, IT-Monitoring und/oder Systemüberwachung.

g) **„Leistungen“** ist der Oberbegriff für alle Lieferungen und Leistungen, d.h. Lieferung von Waren, Dienstleistungen, Rechenzentrumsleistungen und sonstigen Arten von Leistungen und Tätigkeiten von SPECTRUM.

h) **„Outsourcing“** bezeichnet die Leistungen für die Pflege und das Updaten von Software in Bezug auf Sicherheits- und Release-Updates von Microsoft und anderen Drittherstellern.

i) **„Providerverträge“** bezeichnet Verträge über Server-Housing-, IaaS-, ASP- und Cloud-Leistungen sowie Verträge über Rechenzentrumsleistungen. IaaS steht hierbei für Infrastructure-as-a-Service und ASP für Application-Service-Providing.

j) **„Preisliste**“ ist die jeweils geltende Liste von SPECTRUM, in der Stundenverrechnungssätze, Einzelpreise, Reisekosten und Spesen, Aufwandserstattung und sonstige Honorare und Kosten genannt sind.

k) **„Rechenzentrumsleistungen“** bezeichnet zusammenfassend alle Leistungen, die vollständig in einem oder aus einem von SPECTRUM eingesetzten Rechenzentrum heraus erbracht werden, also insbesondere alle Leistungen, die internetbasiert sind, z.B. Server-Housing-, IaaS-, ASP-, Cloudleistungen.

l) **„Servicezeit“** ist die Zeitspanne, innerhalb derer SPECTRUM die Leistungen erbringt; dies ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarung die Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Arbeitstagen.

m) **„Vertragspartner“** bezeichnet, je nach Sachzusammenhang, entweder SPECTRUM oder den Auftraggeber oder beide Parteien eines Vertragsverhältnisses.

n) **„Ware“** bezeichnet Sachen, die dem Auftraggeber im Rahmen eines Kaufs oder einer Miete überlassen werden.

o) **„Zusatzbedingungen“** bezeichnet die (i) in Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigungen oder anderen Angebots- oder Vertragsdokumenten enthaltenen oder (ii) in einem Anhang zu diesen AGB vereinbarten rechtlichen, fachlichen und/oder technischen Zusatzbedingungen.

II. Geltung und Änderung von AGB, Zusatzbedingungen und Preislisten

a) SPECTRUM erbringt Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, nicht gegenüber Verbrauchern nach § 13 BGB.

b) Sofern ein Auftraggeber von SPECTRUM sich als Verbraucher nach § 13 BGB erweist, gelten diese AGB mit den Zusatzbedingungen ergänzend. Seitens SPECTRUM besteht keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

c) Für Leistungen gelten ausschließlich die AGB sowie folgende, einen Bestandteil der AGB darstellende Zusatzbedingungen:

1. Anlage A: **Zusatzbedingung „Dauerschuldverhältnisse“** regelt teilweise zusätzliche, teilweise die AGB ersetzende Bedingungen für Dauerschuldverhältnisse.

2. Anlage B: **Zusatzbedingung „SEPA-Firmenlastschriftverfahren“** regelt die Vorgehensweise beim SEPA-Firmenlastschriftverfahren.

3. Anlage C: **Zusatzbedingung „Mitwirkung bzw. Beistellung des Auftraggebers“** regelt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen über die Mitwirkung und Beistellung des Auftraggebers die Mitwirkung und Beistellung in den dort genannten, besonderen Konstellationen.

4. Anlage D: **Zusatzbedingung „SPECTRUM-RZ-Leistungen“** regelt Service-Agreements, Verfügbarkeitszusagen und Schadensersatzregelungen bei SPECTRUM-Rechenzentrumsnutzung wie z.B. bei RZ-Ausfällen bei SPECTRUM-Server-Housing-, IaaS- und ASP-Leistungen.

5. Anlage E: **Zusatzbedingung „Verpflichtungen des Auftraggebers bei der Nutzung von Rechenzentrumsleistungen“** regelt teilweise zusätzliche, teilweise die AGB ersetzenden Gesichtspunkte bei der Nutzung von Rechenzentrumsleistungen, einschl. besonderer Verpflichtungen des Auftraggebers.

6. Anlage F: **Zusatzbedingung „Datenschutz und Datensicherheit“** regelt zusätzliche Bestimmungen im Umgang mit Daten des Auftraggebers und von personenbezogenen Daten.

7. Anlage G: **Zusatzbedingung „Besonderheiten im IT-Markt“** erklärt Zusammenhänge beim Einsatz von Hard- und Software und die möglichen Auswirkungen bei Störungen.

8. Anlage H: **Zusatzbedingung „Fernwartung bzw. Fernbetreuung oder Online-Support“** regelt Vorgehensweisen beim Einsatz dieser Technik.

9. Anlage I: **Zusatzbedingung „Hinweise zu Versicherungen“** regelt u.a. die Verpflichtungen von SPECTRUM, welche Versicherungen zum Schutze des Auftraggebers kontinuierlich unterhalten werden müssen.

10. Anlage J: **Zusatzbedingung „Besonderheiten bei Software, Lizenzen und Nutzungsrechten“** regelt teilweise zusätzliche, teilweise die AGB ersetzende Gesichtspunkte beim Einsatz von Software.

11. Anlage K: **Zusatzbedingungen „Für die SPECTRUM-Leistungen bei der Vermittlung von Microsoft**

Onlinediensten und Microsoft 365 Leistungen“, d.h. wenn der Auftraggeber über die SPECTRUM-Vermittlung einen Nutzungsvertrag mit Microsoft abschließt.

12. Anlage L: **Zusatzbedingung „Terms and conditions regarding use of MICROSOFT software“** diese Softwaremietlizenzbestimmungen regeln die Nutzung von Microsoft-Service-Provider-Software (SPLA), d.h. von Microsoft-Software, die in ASP- oder Cloud-Projekten von SPECTRUM bereitgestellt werden.

d) Zusatzbedingungen haben für den Fall des Widerspruchs Vorrang vor den AGB.

e) Individuelle Vereinbarungen, z.B. in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung, gehen AGB und Zusatzbedingungen vor.

f) Die jeweils aktuellen AGB bzw. Zusatzbedingungen sowie die Preisliste sind in den Verkaufsräumen von SPECTRUM ausgehängt und unter www.spectrum-news.de im Downloadbereich veröffentlicht.

g) Möglichen Bedingungen des Auftraggebers, die von AGB, Zusatzbedingung oder individuellen Vereinbarungen abweichen, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Durch Schweigen werden abweichende Bedingungen des Auftraggebers nicht Vertragsinhalt.

III. Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss, Vereinbarung von Vertragsänderungen

a) Angebote erfolgen freibleibend und unter dem Vorbehalt der Auftragsannahme.

b) Angebote, Prospekte, Zeichnungen, Organisationspläne, Angaben und der Information dienende Dateien auf den von SPECTRUM betriebenen Internet-Seiten, Planungsleistungen und andere Unterlagen (auch solche, die während der Angebotsphase übergeben werden) verbleiben im alleinigen Eigentum von SPECTRUM. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung von SPECTRUM genutzt, kopiert, weitergegeben oder weiterverwendet werden.

c) In Dokumenten nach Pos. b) enthaltene Angaben sind, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet werden, nur annähernd maßgebend und dienen zur allgemeinen technischen Information.

d) Kostenvoranschläge für Installationen, Softwaresupport, Instandsetzungen, Einbauten usw. werden gewissenhaft erstellt, sind jedoch insbesondere aufgrund der Komplexität von IT-Systemen unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

e) Verträge kommen durch Angebot und Annahme ausschließlich unter Geltung dieser AGB einschließlich anwendbarer Zusatzbedingungen zustande. Mündlich, telefonisch, oder in Textform vom Auftraggeber erteilte Aufträge werden von SPECTRUM i.d.R. per Auftragsbestätigung bestätigt und sind in diesem Fall verbindlich, sofern der von SPECTRUM übermittelten Auftragsbestätigung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Arbeitstagen, mindestens in Textform widersprochen wird. Außerhalb dieses Regelablaufs können Aufträge auch auf Wunsch des Auftraggebers unmittelbar telefonisch oder in Textform angenommen und durchgeführt werden, insbesondere in Eil- oder Notfällen; auch in diesem Fall gelten für den jeweiligen Auftrag die auf der Webseite (www.spectrum-news.de) zugänglichen AGB nebst anwendbarer Zusatzbedingungen.

IV. Rechtsnatur von Leistungen

a) Aufträge über die Lieferung von Waren sind, auch wenn geringfügige Zusatzarbeiten wie die Aufstellung und der Anschluss von Geräten erfolgt, Kaufverträge (§§ 433 ff BGB).

Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich ein Mietvertrag mit SPECTRUM (gem. §§ 535 ff BGB) abgeschlossen wird.

Die Umwandlung eines Kaufvertrages in ein Leasinggeschäft mit einer externen Leasingbank bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SPECTRUM, die bereits vor Auftragserteilung erklärt werden muss. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn es sich bei dem Leasinggeber um eine anerkannte deutsche Sparkasse, Bank oder Leasinggesellschaft handelt.

b) Beratung, Installationen, Software-Support, Servicearbeiten, Wartungsarbeiten und Fernwartungs-Leistungen erfolgen ausschließlich nach Dienstvertragsrecht gem. §§ 611 ff BGB.

c) Verträge über Rechenzentrumsleistungen sind je nach Art und Schwerpunkt der Leistung Dienstverträge (§§ 611 ff BGB), Mietverträge (§§ 535 bis 580a BGB) oder gemischte Verträge über ein Dauerschuldverhältnis.

d) Werkvertragliche Leistungen (§§ 631 ff BGB) liegen nur vor, soweit bei Vertragsschluss die für die Beschreibung des geschuldeten Erfolges maßgeblichen Kriterien in Bezug auf Menge, Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert und mindestens in Textform vereinbart wurden.

e) Verträge, die Leistungen verschiedener Rechtsnaturen enthalten, sind gemischte Verträge. Ihre Rechtsnatur richtet sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der unter dem Vertrag von SPECTRUM geschuldeten Gesamtleistung; ist ein solcher nicht erkennbar, sind die verschiedenen Leistungen gemäß ihrer jeweiligen Rechtsnatur zu behandeln.

V. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für eine Leistung wird im Angebot oder im Auftrag bezeichnet. Ist dort kein Erfüllungsort bezeichnet, ist der Erfüllungsort für alle Leistungen, die nicht Rechenzentrumsleistungen sind, Erkrath (für Waren die Versandstelle Erkrath) und für Rechenzentrumsleistungen ist es das SPECTRUM-Rechenzentrum in Düsseldorf und dort der Ausgangsrouter von SPECTRUM als Übergabepunkt.

VI. Lieferung, Gefahrenübergang, Prüfverpflichtung, Teilleistung

a) Ist die Lieferung vereinbart, liefert SPECTRUM Waren ab Auslieferungslager Erkrath. Die Gefahr geht über, sobald die Ware dem Auftraggeber oder einem Transportbeauftragten übergeben wurde.

b) Bei der Lieferung von Software tritt, wenn als Lieferungsweise ein Download erfolgt, Erfüllung ein mit (i) Bereitstellung der Software zum Download im Internet und (ii) Übermittlung des Hinweises an den Auftraggeber über die Bereitstellung und (iii) soweit ein Lizenzcode oder eine Lizenzkarte für die Nutzung der Software notwendig ist, mit dessen bzw. deren Übermittlung.

c) Sind in der Auftragsbestätigung Abstimmungs-gemäß die Transportkosten einschl. Versicherung mit Lieferung frei Aufstellungsort/Warenannahmestelle des Auftraggebers enthalten, übernimmt SPECTRUM unter Wahl von Versandweg und -art den Transport und schließt eine Transportversicherung ab.

d) Entfernt oder nutzt der Auftraggeber an der Ware angebrachte bzw. ausgelieferte Kennzeichen für eine Nutzungsbe-

rechtigung (z.B. Lizenz-Keys oder Aktivierungs-Codes) oder registriert er beim Hersteller Ware auf seinen Namen, so ist die Lieferung damit erfüllt und die Ware angenommen.

e) Nach Erhalt von Ware oder Leistung hat der Auftraggeber diese gem. § 377 HGB unverzüglich zu überprüfen und offensichtliche Mängel und Transportschäden unverzüglich mindestens in Textform SPECTRUM mitzuteilen. Diese Mitteilung sollte innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt erfolgt sein.

f) Führt SPECTRUM auf Weisung des Auftraggebers Dienstleistungen zur Einrichtung von Benutzerverwaltungen (Login, Einwahlmöglichkeit, Nutzungskontrolle, Rechteverwaltung bzw. Zugriffsrechte auf Datenbestände, Programmfunktionen usw.) durch, ist der Auftraggeber gehalten, die Einstellungen und Funktionen unverzüglich innerhalb von drei (3) Arbeitstagen zu überprüfen – SPECTRUM übernimmt ansonsten für die Richtigkeit keine Haftung, es sei denn, dass für SPECTRUM spezifische Datenschutzvorschriften als Auftragsverarbeiter gelten.

g) Im Falle werkvertraglicher Leistungen ist der Gefahrenübergang der Zeitpunkt der Abnahme. Der Auftraggeber hat die Abnahme der werkvertraglichen Leistung innerhalb einer angemessenen Frist, i.d.R. innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Bereitstellung bzw. Leistungserbringung aufzunehmen und unverzüglich abzuschließen.

h) Nutzt der Auftraggeber die Ware oder Leistung über einen mehr als nur unerheblichen Zeitraum - i.d.R. drei (3) Arbeitstage - ohne einen Mangel zu melden, gilt sie als abgenommen.

i) Liefert oder installiert SPECTRUM ein IT-Netzwerk an den bzw. beim Auftraggeber, gehört zum Lieferumfang i.d.R. nicht die Erstellung einer Netzwerkdokumentation. Auf Wunsch kann der Auftraggeber diese zusätzlich gegen gesonderte Vergütung beauftragen.

j) SPECTRUM ist berechtigt, Teillieferungen/-leistungen durchzuführen und getrennt abzurechnen.

VII. Liefertermine, Verzögerungen, Verzug

a) SPECTRUM bemüht sich um die Einhaltung angegebener Liefer-, Installations-, Leistungs- bzw. Durchführungstermine; diese sind gleichwohl unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

b) Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die bei SPECTRUM oder deren Vorlieferanten, gleich welcher Stufe, eintreten und nicht von SPECTRUM zu vertreten sind, berechtigen SPECTRUM, die Erbringung der Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer im Einzelfall angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Überschreitet die Verzögerung einschl. Wiederanlaufzeit einen Zeitraum von vier Wochen, kann jeder Vertragspartner vom Vertrag (außer bei RZ-basierten Dauerschuldverhältnissen) ganz oder teilweise zurücktreten, ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht in diesem Fall nicht. Bei RZ-basierten Dauerschuldverhältnissen gelten hier die Regeln gemäß Anlage D: Zusatzbedingung „SPECTRUM-RZ-Leistungen“.

Zu möglichen Behinderungen i.S.v. Satz 1 zählen insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, Unruhen, Bürgerkrieg, Pandemie, Epidemien, Endemie, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, Nichterteilung von Aus- oder Einfuhrgenehmigungen, Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Beschränkung des Geschäfts- oder Handelsverkehrs und sonstige Betriebsstörungen jeder Art, wie Störungen im Straßen-, Bahn-, Post- oder Flugverkehr, Störungen im Internet oder von benötigten anderen Telekommunikations-Einrichtungen.

c) Bei Verzug von SPECTRUM gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht in den AGB, den anwendbaren Zusatzbedingungen oder im Wege individueller Absprache abweichende Regelungen getroffen wurden.

VIII. Obliegenheiten und Pflichten des Auftraggebers

a) Mitwirkung und Beistellung

1. SPECTRUM ist zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen auf die rechtzeitige und quantitativ sowie qualitativ ausreichende Mitwirkung (Personen/Tätigkeiten) und/oder Beistellung (Sachen/Rechte) durch den Auftraggeber angewiesen. Der Auftraggeber erbringt diese auf eigene Kosten.

2. Eine allgemeine Verpflichtung des Auftraggebers zur Mitwirkung bzw. Beistellung besteht wie folgt. Der Auftraggeber

- stellt und benennt unverzüglich nach Vertragsschluss und bis zur Beendigung der jeweiligen Leistungsbeziehung einen während der anwendbaren Servicezeiten verfügbaren Ansprechpartner, der befugt ist, verbindliche Entscheidungen für den Auftraggeber auch bzgl. entstehender Kosten zu treffen oder diese unverzüglich herbeizuführen,
- übermittelt SPECTRUM alle zur Erbringung einer Leistung notwendigen, ihm vorliegenden Informationen und Daten, kommuniziert die ihm von SPECTRUM übermittelten Informationen intern an die im Unternehmen des Auftraggebers zuständigen Stellen und übermittelt von dort stammende Informationen an SPECTRUM,
- stellt die zur Installation notwendige Infrastruktur bei (z.B. Stromversorgung, Netzwerkverkabelung, Internetverbindung vor Ort),
- stellt die für die Leistung notwendige und nicht bei SPECTRUM erworbene Software mit den nutzbaren Lizenz-Keys in aktueller und ausreichender Art und Menge bereit,
- wirkt bei der Mängelbearbeitung im Rahmen von Ziff. XIII a) Abs. 7. mit,
- übernimmt folgende Tätigkeiten, soweit dies nicht ausdrücklich als verbindliche Leistung in Textform vereinbarungsgemäß von SPECTRUM erbracht wird:
  - Sicherung der vorhandenen Daten auf den genutzten Systemen mithilfe einer dem jeweiligen Stand der Technik genügenden, mindestens jedoch arbeitstäglichen Datensicherung,
  - laufende und regelmäßige Überprüfung der in seinem Zugriff stehenden lokalen Systeme mit einem dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Virenscanner auf Schadsoftware,
  - Installation von Sicherheitsupdates und anderer der Sicherheit dienenden Maßnahmen der in seinem Zugriff stehenden lokalen Systeme gemäß den Empfehlungen der jeweiligen Hersteller von Software und Hardware.

3. Leistungen verschieben sich zeitlich, sofern zu deren Erbringung notwendige Mitwirkung oder Beistellungen

nicht oder nicht in der notwendigen Qualität erbracht werden.

4. Sofern der Auftraggeber mit Blick auf inhaltliche Einzelheiten einer auf ihn entfallenden Mitwirkung oder Beistellung Beratungsbedarf hat, z.B. bzgl. der Bandbreite einer von ihm zu stellenden Internetverbindung, wird die Beratungsleistung durch SPECTRUM gegen gesonderte Vergütung erbracht.

5. Einigen sich die Vertragspartner auf eine Tätigkeit von SPECTRUM außerhalb der bis zu dieser Einigung anwendbaren Servicezeit, können durch SPECTRUM nur diejenigen Leistungen außerhalb der Servicezeit erbracht werden, die entweder nicht von einer Mitwirkung/Beistellung des Auftraggebers abhängen oder für die eine notwendige Mitwirkung/Beistellung außerhalb der bisher vereinbarten Servicezeit erbracht wird.

6. Einzelheiten zu Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers bei der Erbringung spezieller Leistungen ergeben sich aus den Zusatzbedingungen „Mitwirkung bzw. Beistellung des Auftraggebers“ in Anlage C.

b) Pflichten des Auftraggebers

1. Bei Ratenzahlungs- und Mietverträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, die überlassenen Sachen zum Schutz des Eigentums von SPECTRUM auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl- und Vandalismus-Schäden zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber hat hierüber auf Verlangen einen Nachweis in Textform vorzulegen.

2. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Sache erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen, sofern nicht ein Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsvertrag mit SPECTRUM besteht.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und die anerkannten Grundsätze der Datensicherheit zu beachten. Es gelten die Zusatzbedingungen Datenschutz und Datensicherheit in Anlage F.

IX. Änderung von Vereinbarungen bzw. Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers

a) Wünscht der Auftraggeber nach Zustandekommen eines Vertrages eine Änderung von Vereinbarungen bzw. Leistungen, so hat er diesen Wunsch gegenüber SPECTRUM mindestens in Textform mitzuteilen. SPECTRUM wird sodann den Änderungswunsch prüfen und, sofern die veränderte Leistung im allgemeinen Portfolio von Leistungen von SPECTRUM liegt und die Änderung für SPECTRUM zumutbar ist, ein Angebot zur Änderung der Vereinbarung bzw. Leistung mindestens in Textform unterbreiten. Das Angebot enthält auch etwaige Änderungen bestehender Vereinbarungen bzgl. Qualität, Terminen und Preisen. Der Auftraggeber entscheidet sodann unverzüglich über die Annahme des Angebots; hat er SPECTRUM nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Übermittlung eines Angebots eine Annahmeerklärung zukommen lassen, gilt dies als Ablehnung des Angebots. Sofern nicht ggf. gemäß den Regelungen über das Zustandekommen von Vereinbarungen (Ziff. III. e)) eine Vereinbarung über die gewünschte Änderung zustande gekommen ist, gelten die bisherigen Vereinbarungen bzw. Leistungen weiter.

b) Ungeachtet der Regelungen unter Pos. a) gelten etwaig vereinbarte Ausführungsfristen oder Service Levels, die für die von der durch den Auftraggeber gewünschten Änderung betroffenen Leistungen gelten, für den Zeitraum zwischen dem Eintreffen des Änderungswunsches des Auftraggebers und der Ablehnung eines SPECTRUM-Angebots durch den Auftraggeber oder dem Zustandekommen der Vereinbarung über die Änderung als ausgesetzt.

c) Sofern der Aufwand von SPECTRUM für die Prüfung von Änderungswünschen des Auftraggebers und das Unterbreiten von Änderungsangeboten zwei Stunden in einem Kalendermonat überschreitet, wird der diese Menge übersteigende Aufwand für die Prüfung dem Auftraggeber gemäß der anwendbaren Preisliste in Rechnung gestellt.

X. Änderungen von Leistungen durch SPECTRUM

a) Eine Leistung kann von SPECTRUM mit Wirkung für die Zukunft geändert werden, wenn (i) dies aus einem sachlichen Grund erforderlich ist, (ii) der Auftraggeber gegenüber der bisher vereinbarten Leistung objektiv nicht schlechter gestellt wird (z.B. unter Beibehaltung oder Verbesserung vereinbarter Funktionalitäten) und (iii) die Leistungsänderung auch im Übrigen für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

b) Sachliche Gründe für eine Änderung liegen vor,

- wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die vereinbarten Leistungen gibt, Vereinbarungen mit Auftraggebern oder aufgrund von Vereinbarungen mit Auftraggebern anwendbare Normen SPECTRUM dazu veranlassen, die Leistung entsprechend den Anforderungen der technischen Neuerung anzupassen und SPECTRUM als Mehrkundendienstleister solche veränderten Leistungen sinnvoll nur einheitlich für alle Kunden oder eine Gruppe von Kunden, zu der der Auftraggeber gehört, anbieten kann,
- wenn Dritte, von denen SPECTRUM Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern und die ursprüngliche Leistung nicht mehr anbieten, oder die Leistung sonstige Produkte oder Leistungen Dritter enthalten und diese SPECTRUM nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen,
- veränderte gesetzliche oder behördliche Anforderungen eine Änderung notwendig machen,
- die Leistungen nicht mehr dem erprobten Stand der Technik, den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen oder den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen oder ihre Funktionalität bzw. Lauffähigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

c) SPECTRUM wird entsprechende Änderungen in Textform mit einer Vorlaufzeit ankündigen, die i.d.R. vier (4) Wochen nicht unterschreitet. Sofern Dritte die Notwendigkeit der Änderung der Leistung bedingen, z.B. Vorlieferanten, der Gesetzgeber oder eine Behörde, ist diese Vorlauffrist womöglich nicht einzuhalten. SPECTRUM bemüht sich in diesem Fall jedoch, die Änderung frühzeitig anzukündigen, sobald SPECTRUM innerhalb der o.a. Frist von der Änderung durch den Dritten erfährt.

d) Eine Änderung gemäß den vorstehenden Regelungen hat als solche eine Änderung des Preises für die Leistung nicht zwingend zur Folge. Für Änderungen von Preisen gelten die Regelungen zur Preisänderung in den AGB und den anwendbaren Zusatzbedingungen.

XI. Eigentumsvorbehalt

a) Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche aus der Geschäftsbeziehung im Verhältnis der Vertragspartner zueinander Eigentum von SPECTRUM (Eigentumsvorbehalt).

b) Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen, nicht im Eigentum von SPECTRUM stehenden Waren, erlangt SPECTRUM Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware.

c) Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden, zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen oder zur Sicherheit zu übereignen. Er haftet für alle Schäden am Eigentum von SPECTRUM und trägt die möglicherweise entstehenden Interventionskosten (Forderungseintreibungskosten).

d) SPECTRUM ist berechtigt, jederzeit Zutritt zur Ware und/oder deren Herausgabe zu verlangen, solange der Eigentumsvorbehalt besteht.

e) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Eigentum von SPECTRUM stehenden Waren mit technischer und kaufmännischer Sorgfalt für SPECTRUM zu verwahren und ausreichend zu versichern.

XII. Vergütung/Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

a) Grundsätze

1. Die Preise sind die in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung genannten Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwert-/Umsatz-Steuer. Ergänzend gilt die Preisliste von SPECTRUM, die zum Teil unter www.spectrum-news.de im Internet im Downloadbereich einsehbar ist, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2. Die Preise gelten bei Lieferungen, sofern nicht ausdrücklich, mindestens in Textform etwas anderes vereinbart ist, ab Erfüllungsort und ausschließlich Aufwand bzw. Kosten für Verpackung, Transport, hausinterner Transport beim Auftraggeber, Aufstellung, Anschluss, Installation, Montage, Verkabelung, Einweisung, Schulung, Verbrauchsmaterialien, Datenträger, Urheberrechtsabgaben, Fracht und anderer über den bloßen Warenwert hinaus gehender Kosten und Leistungen. Die Kosten, die über den Warenwert hinausgehen, werden dem Auftraggeber nach Aufwand neben dem Warenwert zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Reisezeiten sind gemäß der Preisliste gesondert zu vergüten.

b) Fälligkeit

Zahlungen sind entsprechend der in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung aufgeführten Zahlungsweise unverzüglich und ohne jeden Abzug fällig. Skonto wird nicht gewährt.

c) Rechnungsversand per E-Mail, Rechnungsarchiv

1. Der Versand von Rechnungen erfolgt als PDF-Anhang einer E-Mail gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SPECTRUM eine E-Mail-Adresse für den Versand von Rechnungen mitzuteilen.

2. SPECTRUM stellt jedem Auftraggeber bis auf Widerruf und im Rahmen datenschutzrechtlicher Vorschriften ein kostenloses, elektronisches Online-Rechnungsarchiv zur Verfügung, an das alle elektronischen Rechnungen von SPECTRUM zusätzlich übermittelt werden und auf das der jeweilige Auftraggeber vorbehaltlich des Widerrufs zehn (10) Jahre lang zugreifen kann. Zu Beginn einer Geschäftsbeziehung teilt SPECTRUM dem Auftraggeber die Zugangsdaten auf dieses Rechnungsarchiv mit.

d) Zahlungsverzug

1. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gem. § 288 Abs. 2 BGB und eine pauschalierte Verzugsgebühr gem. § 288 Abs. 5 BGB berechnet werden. Die Geltendmachung weiter gehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

2. Bei Verzug des Auftraggebers ist SPECTRUM berechtigt, die Erbringung weiterer Leistungen bis zur vollständigen Zahlung einzustellen. Ein dadurch ggf. entstehender Schaden ist vom Auftraggeber zu tragen.

e) Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

1. Eine Aufrechnung ist nur mit von SPECTRUM mindestens in Textform anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

2. Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Auftraggebers maximal in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

3. SPECTRUM ist es gestattet, den Zahlungsanspruch an Dritte (Bank, Inkassounternehmen usw.) abzutreten, ohne dass es hierzu einer gesonderten Information oder Einwilligung des Auftraggebers bedarf. Hier werden dann auch die für dieses Verfahren benötigten Informationen und Unterlagen weitergeleitet. Einem Ausschluss dieser Abtretungsrechte von SPECTRUM wird von SPECTRUM generell - gleich aus welchem Rechtsgrund - hiermit widersprochen.

f) Besonderheiten bei Dauerschuldverhältnissen

1. Bei Dauerschuldverhältnissen gelten hierneben die Regelungen zu Entgelten, Vergütung und Zahlungsbedingungen in den „Zusatzbedingungen Dauerschuldverhältnisse“ in Anlage A.

2. Für Dauerschuldverhältnisse wird das SEPA-Firmenlastschriftverfahren als Zahlungsweg vereinbart. Hierfür gelten die „Zusatzbedingungen SEPA-Firmenlastschriftverfahren“ in Anlage B.

XIII. Mangelhaftung (Gewährleistung)

a) Allgemeine Vorschriften

1. Die Rechte bei Mängeln richten sich nach der Rechtsnatur des Vertrages unter Anwendung der nachstehenden Regelungen sowie ergänzend der gesetzlichen Vorschriften.

2. Lediglich unwesentliche, sich nicht praktisch auswirkende Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Qualitäts- und Leistungsmerkmalen lösen keine Ansprüche und/oder Rechte wegen Mängeln aus.

3. Eine Mangelhaftung besteht nicht, soweit die Leistung nicht vertragsgemäß ist wegen nach dem Gefahrübergang durch den Auftraggeber erfolgender, fehlerhafter oder fahrlässig falscher, d.h. nicht einer zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisung entsprechender Behandlung, außerhalb vereinbarter Grenzen erfolgender Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder wegen äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind

(Hinweis: die meisten Hersteller stellen heute die Gebrauchsanweisungen, Bedienungsanleitungen und Umgebungsbedingungen im Internet bereit und liefern diese nicht mehr in Papierform aus. Der Auftraggeber muss sich diese also ggfs. dort herunterladen. Einige Hersteller stellen diese Texte auch nur noch in englischer Sprache zur Verfügung).

4. Eine Mangelhaftung besteht nicht bei nicht reproduzierbaren Fehlern in Software.

5. Eine Mangelhaftung besteht nicht, wenn und soweit der Auftraggeber oder Dritte in seinem Auftrag oder mit seiner Duldung Änderungen an der Leistung durchführt. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber nachweist, dass die Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.

6. Alle Arbeiten zur Bearbeitung von Mängeln werden während der Servicezeit (I. l)) durchgeführt.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, SPECTRUM ausreichend Zeit für die Bearbeitung von Mängeln einzuräumen und jede ihm zumutbare und zur Mangelbeseitigung notwendige Mitwirkung (z.B. Zugang zum System bzw. Nutzerprofilen) zu erbringen.

8. SPECTRUM wird Mängel, sofern sie im Verantwortungsbereich von SPECTRUM liegen, nach den Regelungen der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung, den Vorgaben der Hersteller sowie nach einem ggf. vereinbarten Service-Level-Agreement bearbeiten. Soweit kein Service-Level-Agreement Anwendung findet und keine Regelungen in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung getroffen wurden, erfolgt die Bearbeitung innerhalb angemessener Frist.

9. Erweist sich im Rahmen der Analyse oder Bearbeitung, dass ein Mangel nicht vorliegt, macht SPECTRUM den Auftraggeber hierauf aufmerksam, sobald SPECTRUM dies erkennt. SPECTRUM hat Anspruch auf Vergütung für die Bearbeitung des Phänomens gemäß der anwendbaren Preisliste.

b) Kaufrecht und Werkvertragsrecht

1. Der Auftraggeber hat unverzüglich spätestens drei (3) Arbeitstage, nachdem der Mangel festgestellt wurde eine Mitteilung des Mangels, mindestens in Textform an SPECTRUM zu übermitteln (Mängelrüge).

2. SPECTRUM haftet für Mängel, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestanden haben, für den Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Gefahrenübergang.

3. Ansprüche wegen Mangelhaftung setzen bei einem Kauf voraus, dass der Auftraggeber seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 377 HGB).

4. Bei einem Mangel steht SPECTRUM zunächst das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu, nach Wahl von SPECTRUM durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

5. Ein Recht auf Ersatzvornahme besteht nicht.

6. SPECTRUM weist darauf hin, dass in Anbetracht der Komplexität von IT-Systemen Mängel vielfältige Ursachen haben können und somit ggfs. mehrfache Nachbesserungen notwendig werden, z.T. an jeweils unterschiedlichen Komponenten eines IT-Gesamtsystems – siehe hierzu auch Anlage G: „Zusatzbedingungen: Besonderheiten im IT-Markt“.

c) Dienstleistungen

1. SPECTRUM setzt für Dienstleistungsarbeiten geschulte und für die jeweilige Aufgabenstellung geeignete Personen ein. Dienstleistungen werden nach bestem Wissen mit der gebotenen Sorgfalt und mit allgemein zugänglichen, aktuellen Hersteller-Produkt-Spezifikationen und -Informationen durchgeführt.

2. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung verbleibt beim Auftraggeber inkl. eventueller Kosten für Nacharbeiten.

d) Miete

1. Die Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel (§ 536a Abs. 1 BGB) wird ausgeschlossen, Vorsatz ausgenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2. Der Auftraggeber haftet bei Miete für den Untergang der Ware und hat separat die Aufwendungen für Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu tragen.

e) Garantien

1. Besondere Beschaffenheits- oder Haltbarkeitszusagen (Garantien) werden durch SPECTRUM nicht abgegeben.

2. Soweit Hersteller oder andere Dritte Teile- bzw. Werksgarantien gegenüber SPECTRUM abgeben, gibt SPECTRUM diese vollständig an den Auftraggeber weiter. Eine eigenständige Verpflichtung geht SPECTRUM gegenüber dem Auftraggeber dadurch nicht ein. Gibt ein Hersteller oder ein anderer Dritter unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber Garantien ab, gilt dies entsprechend. In diesem Fall fungiert SPECTRUM lediglich als Mittler.

3. Aufwendungen, die bei SPECTRUM entstehen, weil SPECTRUM auf Wunsch des Auftraggebers die Abwicklung von durch Dritte zugesagte Garantien vornimmt, trägt der Auftraggeber, sofern die Garantiezusage des Dritten diese Kosten nicht ausdrücklich umfasst. Die sich hiernach ergebenden Aufwendungen werden gemäß der Preisliste von SPECTRUM in Rechnung gestellt.

4. Besteht zwischen den Vertragspartnern ein Instandsetzungs- und Instandhaltungsvertrag, ist die Abwicklung und ggfs. ein Vorabaustausch von Teilen enthalten. Ansonsten werden die SPECTRUM-seitig zu erbringenden Leistungen separat in Rechnung gestellt, bei Tätigkeiten von Personal gemäß der Preisliste.

f) Garantie auf Standardsoftware

1. Unter „Standardsoftware“ wird Software verstanden, die als „fertig, konfektioniertes Produkt“ (man kann auch sagen, als „Software von der Stange“ und nur in beschränktem Maße vom Nutzer anpassbar), d.h. nicht individuell oder einzigartig für den Auftraggeber erstellt, auf dem Markt angeboten und in der Regel Katalog-artig über den Fachhandel, Systemhäuser, Distributoren, direkt vom Hersteller oder über Online-Portale bezogen werden kann.

2. Auf SPECTRUM-Systemen werden Standard-Programme und Standard-Leistungen verschiedener Hersteller bzw. Unterlieferanten eingesetzt (die vom Auftraggeber nach dem Bring-Your-Own-Licence-Modell beigestellt und von SPECTRUM installiert werden), wie z.B. von Microsoft, DATEV, Addison, Agenda, Simba, RA-Micro, BS-Anwalt, WinMACS, Estos, Plusnet, SFirm, Adobe usw.. SPECTRUM installiert diese Produkte nach Herstellerangaben und gibt diese Produkte „so weiter wie sie sind“, d.h. ohne eigene Zusicherung von Produkteigenschaften oder Garantien.

3. SPECTRUM übernimmt keinerlei Garantie oder Haftung dafür, dass diese Produkte irgendwelche Funktionen erfüllen oder über den vom Auftraggeber geplanten Nutzungszeitraum zur Verfügung stehen, lizensiert werden, nutzbar

und entsprechend gepflegt, weiterentwickelt, supportet bzw. unterstützt werden.

4. Standardsoftware sind Computer-Programme, die urheberrechtlich geschützt sind – von den Entwürfen über die Entwicklung bis zum fertigen Computerprogramm und der Entwickler ist der Urheber = Eigentümer dieser Produkte. Das Urheberrecht an Software entsteht kraft Gesetzes mit Schaffung (Erstellung) des Werkes, d.h. mit der Programmierung der Software, ohne dass es einer Eintragung, einer Registrierung, eines Patentes oder sonstiger Formalitäten bedarf. Der Urheber kann dann Dritten für immer oder für bestimmte Laufzeiten das Nutzungsrecht an einer Software einräumen (sogenannte Lizenz). Der Dritte darf die Software dann nur in dem Rahmen nutzen, der in der Lizenz festgelegt ist.

5. Der Urheber kann die Nutzungsrechte aber auch beenden, einschränken oder verändern – jeweils im Rahmen der gesetzlichen bzw. vertraglichen Lizenzbedingungen mit dem Nutzer bzw. Auftraggeber. Der Auftraggeber hat dies zu beachten – SPECTRUM übernimmt selbst keine zeitlich oder funktional bestimmte oder unbestimmte Nutzungsgarantie für solche Standardprodukte.

6. SPECTRUM verweist an dieser Stelle explizit auf die Zusatzbedingung „Besonderheiten bei Software, Lizenzen und Nutzungsrechten“, auf die Zusatzbedingungen „Für die SPECTRUM-Leistungen bei der Vermittlung von Microsoft Onlinediensten und Microsoft 365 Leistungen“ und auf die Zusatzbedingung „Terms and conditions regarding use of MICROSOFT software“ in den Anlagen zu diesen AGB.

f) Rechtsmängel

Verletzt eine vereinbarungsgemäße Nutzung einer Leistung Rechte Dritter und werden entsprechende Ansprüche von Rechtsinhabern gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, hat der Auftraggeber nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten SPECTRUM hiervon unverzüglich zu unterrichten, mindestens in Textform.

SPECTRUM wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen, (ii) die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder (iii) die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn SPECTRUM keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. SPECTRUM wird von diesen Verpflichtungen frei, soweit der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit SPECTRUM handelt.

g) Besonderheiten bei Software und im IT-Markt

Für die Mangelhaftung von Software gelten die Zusatzbedingung „Besonderheiten bei Software“ in Anlage J und für die Mängelhaftung im IT-Markt die Zusatzbedingung „Besonderheiten im IT-Markt“ Anlage G.

XIV. Haftung, Verjährung

a) Die Vertragspartner haften einander der Höhe nach unbegrenzt

1. für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners bzw. der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückgehen,

2. nach dem Produkthaftungsgesetz,

3. für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und

4. aufseiten SPECTRUM, wenn und soweit SPECTRUM selbst mit dem Auftraggeber eine Garantie vereinbart hat und der Schaden auf einer Verletzung dieser Garantiezusage beruht.

b) Die Vertragspartner haften einander außerhalb der genannten Fälle gemäß Pos. a) nicht bei normaler Fahrlässigkeit, es sei denn, es wurde eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags ist oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragsziels gefährdet, und auf deren Erfüllung sich der andere Vertragspartner üblicherweise verlassen kann (Kardinalpflicht).

c) Im Fall des Absatzes b) ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf den für den Vertrag typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt; dies gilt auch für entgangenen Gewinn und nicht erzielte Einsparungen.

d) Die in Absatz b) und c) beschriebene Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist aufseiten SPECTRUM je Auftraggeber begrenzt auf eine Million Euro (1.000.000,00 €) pro Schadenereignis.

e) Die Absätze b) bis d) gelten entsprechend für Ansprüche auf Kostenerstattung und andere Haftungs- und Entschädigungsansprüche, die der Auftraggeber gegen SPECTRUM geltend macht.

f) Für Rechenzentrumsleistungen finden sich, soweit für sie das Mietrecht anwendbar ist, in den „Zusatzbedingungen SPECTRUM-RZ-Leistungen“ in Anlage D ergänzende Regeln zur Haftung. Ein Schadensersatzanspruch – sofern gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 und § 536a Abs 1 BGB SPECTRUM den Schaden zu vertreten hat, ein gesetzlicher Haftungsanspruch besteht und die Haftung nicht wirksam vertraglich ausgeschlossen ist – muss vom Auftraggeber im Einzelfall nachgewiesen werden.

SPECTRUM weist darauf hin, dass SPECTRUM-RZ-Leistungen (inkl. SPECTRUM-Gateway) nicht für die Nutzung von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen oder ähnlichen Arten von Notruf-Diensten geeignet ist. Ein derartiger Betrieb erfolgt daher ausschließlich auf eigenes Risiko des Auftraggebers. SPECTRUM haftet bei einer derartigen Nutzung nicht für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufes an die zuständige Notrufstelle.

g) Für Schäden aufgrund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet SPECTRUM nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

h) Für den Verlust von Daten des Auftraggebers haftet SPECTRUM außerhalb der Fälle von Pos. a) nur, soweit dieser seine Daten dem Stand der Technik entsprechend und mindestens einmal täglich lokal gesichert hat. Die Haftung ist begrenzt auf maximal denjenigen Aufwand, der bei in diesem Sinne ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Eine darüberhinausgehende Haftung für Datenverluste ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber hat SPECTRUM mit der Datensicherung explizit in Textform beauftragt.

i) Die Haftung von SPECTRUM für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen.

j) Schadensersatzansprüche müssen unverzüglich, mindestens in Textform angezeigt werden.

k) Für die Meldung von Schadensersatzansprüchen gilt eine Ausschlussfrist von sechs (6) Wochen nach Feststellung des Schadensereignisses.

l) SPECTRUM bleibt generell der Einwand des Mitverschuldens des Auftraggebers unbenommen.

m) Für alle Ansprüche des Auftraggebers gegen SPECTRUM auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Feststellung des Schadens, außer bei Fällen nach Pos. a). Unabhängig hiervon gelten die anwendbaren gesetzlichen Höchstfristen nach § 199 Abs. 2 ff BGB.

n) Schadensersatzansprüche werden ausschließlich über den Haftpflichtversicherer von SPECTRUM abgewickelt, gegen den SPECTRUM einen Freistellungsanspruch hat. Der Versicherer prüft die ggfs. gegen SPECTRUM geltend gemachten Haftpflichtansprüche und gleicht berechtigte Ansprüche aus bzw. wehrt unberechtigte Ansprüche im Verhältnis zu SPECTRUM ab.

o) SPECTRUM ist vom Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von Produkten beruhen, die vom Auftraggeber beigestellt (oder auf sein Geheiß hin installiert wurden, insbesondere aus datenschutzrechtlichen, Lizenz-rechtlichen oder Immaterialgüter-rechtlichen Streitigkeiten.

p) Bei Rechenzentrumsleistungen gelten ergänzend die Zusatzbedingungen „SPECTRUM-RZ-Leistungen“ in Anlage D.

XV. Geheimhaltung

a) Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre Geschäftsgeheimnisse sowie die ihnen anvertrauten Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners angemessen und gemäß der Sensibilität des jeweiligen Geschäftsgeheimnisses durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Sie dürfen insbesondere innerhalb der Organisation des jeweiligen Vertragspartners nur an diejenigen Personen weitergegeben werden, die in gleichwertiger Weise auf die Geheimhaltung verpflichtet sind und soweit dies für die Durchführung der Vertragsbeziehung erforderlich ist.

b) Die Vertragspartner verpflichten sich, über die ihnen jeweils von dem anderen Vertragspartner überlassenen oder zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse Verschwiegenheit zu wahren. Die Geschäftsgeheimnisse dürfen nur im Rahmen des Vertragszweckes genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch weitergegeben oder für eigene Zwecke verwertet werden.

c) Die Vertragspartner werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie Tätigen sicherstellen, dass auch diese jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung von Geschäftsgeheimnissen unterlassen. Für einen Verstoß der für die ihn Tätigen haftet der Vertragspartner wie für eigenes Verschulden.

d) Die Verschwiegenheitspflicht gilt für jede Art der Kenntniserlangung, sei es mündlich, in Papierform oder in elektronischer Form (durch Datenübermittlung oder auf Datenträgern), durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise durch direkte oder indirekte Übermittlung.

e) Keine Geschäftsgeheimnisse sind solche Tatsachenangaben oder Bewertungen, die

1. dem Vertragspartner vor der Offenbarung durch den anderen Vertragspartner bekannt gewesen sind,

2. der Öffentlichkeit vor der Offenbarung durch den veröffentlichenden Vertragspartner bekannt oder zugänglich gewesen sind,

3. nach der Offenbarung durch einen Vertragspartner gegenüber dem anderen Vertragspartner der Öffentlichkeit ohne Mitwirken oder Verschulden des anderen Vertragspartners allgemein zugänglich geworden sind,

4. ein Vertragspartner zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten erfahren hat, der nicht der Geheimhaltung gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt, oder

5. der Vertragspartner unabhängig von der Kenntnis des Geschäftsgeheimnisses entwickelt hat oder hat entwickeln lassen.

Tatsachen, die das Vorliegen einer Ausnahme begründen, hat der Vertragspartner zu beweisen, der sich auf die Ausnahme beruft.

f) Jeder Vertragspartner darf Geschäftsgeheimnisse des anderen Vertragspartners nur dann an Dritte weitergeben, wenn gesetzliche oder behördliche Anordnungen dies fordern oder wenn dieser andere Vertragspartner hierzu ausdrücklich und in Textform eingewilligt hat. Dieser andere Vertragspartner ist unverzüglich von der Weitergabe in Textform zu unterrichten.

g) Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.

XVI. Schlussbestimmungen

a) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für die AGB, die Zusatzbedingungen und die gesamten hierunter begründeten Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Erkrath bei Düsseldorf zuständige Gericht (Zivilgerichte: Amtsgericht Mettmann, Landgericht Wuppertal). Diese Gerichtsstandsvereinbarung findet keine Anwendung, wenn die Streitigkeit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder für die Streitigkeit bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet wird.

b) Übertragung:

Der Auftraggeber kann die Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von SPECTRUM in Textform auf einen Dritten übertragen.

c) Vollständige Regelung, Formklausel

Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil, sie sind generell ausgeschlossen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform gemäß § 126b BGB.

d) Salvatorische Klausel, Ersetzungsklausel

Sollte eine der Bestimmungen der AGB, der Zusatzbedingungen oder einer mit Bezug hierauf geschlossener Vereinbarung, gleich wann und aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, oder die Vereinbarung eine nach übereinstimmender Auffassung der Vertragspartner regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall versuchen, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung nach dem Willen der Vertragspartner im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der jeweiligen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt. Bis zu einer solchen Ersetzung gelten anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung die gesetzlichen Regelungen.

Anlage A:

Zusatzbedingung „Dauerschuldverhältnisse“

Die Bedingungen gelten ausschließlich für Dauerschuldverhältnisse und gehen bei Widersprüchen den AGB vor.

a) Vertragsbeginn, Laufzeiten, Kündigungsmöglichkeiten:

1. Die Laufzeit eines Dauerschuldverhältnisses für SPECTRUM-Leistungen beginnt an dem Tag, an dem der Auftraggeber die vereinbarte Leistung im Wesentlichen mangelfrei nutzen kann. Wird diese Nutzung bzw. die Bereitstellung zur Nutzung aus Gründen verzögert, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, beginnt die Laufzeit mit dem Datum, für den der Nutzungsbeginn vorgesehen war bzw. was vereinbart ist.

SPECTRUM weist hier ergänzend darauf hin, dass die Vertragslaufzeiten für SPECTRUM-Leistungen unterschiedlich sein können zu den Vertragslaufzeiten des Auftraggebers mit anderen Nutzungsvereinbarungen bzw. Lizenzvereinbarungen wie z.B. mit DATEV, Addison, Microsoft usw. (speziell auch bzgl. Microsoft 365).

2. Die Mindestvertragslaufzeit bei SPECTRUM-Leistungen beträgt, sofern im Angebot bzw. Vertrag nicht anders vereinbart, 36 (sechsunddreißig) Monate.

3. Dauerschuldverhältnisse können mit einer dreimonatigen Frist ordentlich zum Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Ist eine Mindestvertragslaufzeit nicht vereinbart oder kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit wegen Zeitablaufs nicht mehr mit der dreimonatigen Frist ordentlich gekündigt werden, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Kalenderjahresende.

4. Jeder Vertragspartner kann ein Dauerschuldverhältnis fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. I.d.R. geht der Kündigung aus wichtigem Grund eine vergeblich gebliebene Abmahnung voraus, wenn zu vermuten ist, dass der Kündigungsgrund auf diese Weise beseitigt werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Dauerschuldverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Dauerschuldverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Leistungsstörungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die bei SPECTRUM oder deren Vorlieferanten, gleich welcher Stufe, eintreten und nicht von SPECTRUM zu vertreten sind, berechtigen SPECTRUM, die Erbringung der Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer im Einzelfall angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Überschreitet die Verzögerung einschl. Wiederanlaufzeit einen Zeitraum von vier (4) Wochen, kann jeder Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht in diesem Fall nicht.

5. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne vorherige Abmahnung ist vonseiten SPECTRUM möglich, wenn

A) der Auftraggeber mit Gebühren, Vergütungen bzw. Raten in einer Gesamthöhe der für zwei (2) Monate anfallenden regelmäßigen Gebühren, Vergütungen bzw. Raten in Verzug ist, wobei auch eine längere Duldung eines entsprechenden Verzugs keine Verwirkung dieses Kündigungsrechts bedeutet, sondern dieses so lange besteht, wie der Verzug tatsächlich besteht, oder

B) der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder

C) über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wurde, sofern nicht nach §§ 108 ff InsO eine Kündigung unwirksam ist, oder

D) der Auftraggeber ein außergerichtliches Vergleichsverfahren anstrebt.

6. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

7. Im Falle der fristlosen Kündigung von Seiten SPECTRUM werden als Schadensersatz die für die vereinbarte Vertragsdauer noch ausstehenden Gebühren bzw. Vergütungen (Raten) geltend gemacht. Hierauf werden zugunsten des Auftraggebers etwaige Vorteile aus der Verwertung von Produkten bzw. Leistungen bzw. ersparte Aufwendungen angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden, nachgewiesenen Schadens von SPECTRUM ist hierdurch nicht ausgeschlossen und bleibt vorbehalten.

b) Herausgabe von Daten bei rechtlicher Beendigung

1. Bei einer Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses, in dessen Rahmen Daten im Rechenzentrum von SPECTRUM vorgehalten werden, wird der Datenbestand des Auftraggebers vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen bei Vertragsende auf einem vom Auftraggeber zu diesem Zweck bereitgestellten Datenträger übergeben, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung noch offener Vergütung oder Erfüllung noch offener Ansprüche.

Der Aufwand für die Herstellung des Datenabzugs einschl. (falls vereinbart) des Transports wird dem Auftraggeber nach Aufwand gem. der Preisliste in Rechnung gestellt.

Die Außerbetriebnahme und Datenübergabe erfolgt innerhalb der Servicezeiten von SPECTRUM.

Betriebssystem-Images, Programme, System- und Konfigurationsdateien werden nicht mit übergeben.

Die von SPECTRUM bereitgestellte Server-Housing-, IaaS-, ASP-System/Server-Umgebung und Speicherbereiche des Auftraggebers werden zum Vertragsende gelöscht.

2. Vereinbarungen zur Datenherausgabe bzw. Löschung gemäß der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU-DSGVO (VAV)“ gehen in Bezug auf personenbezogene Daten der Regelung in Nr. 1. vor.

c) Änderung einer Leistung

1. Die vorübergehende oder dauerhafte Änderung von Leistungen erfolgt nach Ziff. IX und X der AGB. Bei benutzerabhängiger Abrechnung beträgt die Mindestanzahl der Benutzer über die Vertragslaufzeit mindestens 85 % der Useranzahl des Ursprungsvertrages.

2. Der Auftraggeber hat in den Fällen der Ziff. X AGB das Recht, die von der Änderung betroffene Leistung mit einer Frist von zwei Wochen zum Inkrafttreten der geplanten

Änderung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird der Auftraggeber in der Mitteilung über die beabsichtigte Leistungsänderung hingewiesen.

3. In diesem Zusammenhang wird hier auch ergänzend auf die Anlage K: Zusatzbedingungen „Für die SPECTRUM-Leistungen bei der Vermittlung von Microsoft Onlinediensten und Microsoft 365 Leistungen“ hingewiesen, d.h. Nutzer- und Leistungsänderungen müssen hier getrennt im Nutzungsvertrag mit Microsoft geregelt bzw. geändert werden.

d) Preise, Fälligkeiten, Zahlungsverzug

1. Im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung sind die ratierlich, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung monatlich vom Auftraggeber zu entrichtenden Gebühren, Vergütungen bzw. Raten für SPECTRUM-Leistungen (im Folgenden zusammenfassend „Entgelte“) spezifiziert.

2. Ändern sich SPECTRUM-Leistungen und/oder Mengen (z.B. Veränderung in der Zahl der Benutzer bei ASP-Leistungen), erhält der Auftraggeber von SPECTRUM eine Auftragsbestätigung in Textform über die Änderung mit den Angaben, ab wann sich ggfs. Entgelte ändern.

3. Monatliche Entgelte sind am ersten Arbeitstag eines jeden Monats im Voraus fällig.

4. Die erste Zahlung auf Entgelte (Vertragsbeginn) für SPECTRUM-Leistungen ist an dem Arbeitstag fällig, an dem der Auftraggeber die Leistung ohne wesentliche Mängel nutzen kann oder zu dem Zeitpunkt, der im Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung bestimmt wird, sofern dieser Arbeitstag bzw. Zeitpunkt vor dem 16. Kalendertag eines Monats liegt, ansonsten am ersten Kalendertag des folgenden Monats.

5. Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren wird vereinbart; Anlage B Zusatzbedingung: „SEPA-Firmenlastschriftverfahren“ findet Anwendung. SPECTRUM erstellt hierzu monatlich eine Rechnung.

6. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch SPECTRUM besteht als pauschalierter Schadensersatz Anspruch auf die für die bis zur nächsten ordentlichen Beendigungsmöglichkeit vereinbarten Vertragsdauer noch ausstehenden Entgelte, jedoch abzüglich etwaiger Vorteile aus der Verwertung von Waren bzw. Leistungen und abzüglich ersparter Aufwendungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden, nachgewiesenen Schadens von SPECTRUM bleibt vorbehalten.

e) Anpassungen von Preisen, Entgelten, AGB und Zusatzbedingungen

1. Ergeben sich während der Vertragslaufzeit Kostenänderungen auf Seiten von SPECTRUM durch gesetzliche Auflagen, neue oder mehr als nur unwesentlich gestiegene Abgaben und Gebühren, Energiekostensteigerungen, Währungsänderungen bei importierten bzw. bei Währungskurs abhängigen Produkten oder Konditions- und/oder Preisänderungen bei Vorlieferanten (wie z.B. von Microsoft), ist SPECTRUM zur entsprechenden Anpassung der monatlichen Entgelte berechtigt.

2. SPECTRUM ist ungeachtet Nr. 1. berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen, die Personalleistungen von SPECTRUM oder von Vorlieferanten bzw. Unterauftragnehmern enthalten, zum Ausgleich von Personalkostensteigerungen die monatlichen Entgelte für die Zukunft angemessen zu erhöhen, frühestens jedoch mit Wirkung ab vierundzwanzig (24) Monate nach Beginn der Vertragslaufzeit.

3. SPECTRUM ist berechtigt, auch diejenigen Posten der Preisliste, die nicht unter Nr. 2. fallen, während der Laufzeit eines Dauerschuldverhältnisses durch Herausgabe einer neuen Preisliste zu ändern.

4. Die Mitteilung einer Entgelterhöhung erfolgt mindestens in Textform.

5. Beträgt die aufgrund der vorstehenden Regelung erfolgende Steigerung des Entgelts für die Gesamtleistung unter einem Dauerschuldverhältnis mehr als zehn Prozent (10%) pro laufendem Vertragsjahr, hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung, die betreffende Leistung des Dauerschuldverhältnissen außerordentlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Kalendermonatsende zu kündigen. SPECTRUM wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise bzw. Entgelte weiterberechnet.

6. SPECTRUM hat das Recht, während der Laufzeit eines Dauerschuldverhältnisses die AGB und die Zusatzbedingungen zu ändern. Die Änderung wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Änderung, die betreffende Leistung des Dauerschuldverhältnis außerordentlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Kalendermonatsende zu kündigen. SPECTRUM wird auf dieses Sonderkündigungsrecht in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so gelten bis zum Wirksamwerden der Kündigung die bisherigen AGB bzw. Zusatzbedingungen weiter.

(Version der Zusatzbedingung „Dauerschuldverhältnisse“: 3.2022)

Anlage B:

Zusatzbedingung „SEPA-Firmenlastschriftverfahren“

Für Zahlungen mittels SEPA-Lastschrift nach Erteilung des SEPA-Lastschrift-Mandats gilt Folgendes:

a) Bevorstehende Lastschrifteinzüge werden i.d.R. zusammen mit der Rechnungsstellung bis spätestens drei (3) Banktage bzw. sechs (6) Banktage bei einer Erstlastschrift vor Fälligkeit der jeweiligen Lastschrift vorab angekündigt (SEPA-„Prenotification“).

b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge eingezogen werden können.

c) Sollten durch nicht ausreichende Deckung des Kontos Gebühren, Kosten oder Aufwendungen entstehen, so hat der Auftraggeber diese zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, soweit dem Auftraggeber im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte, der Lastschrifteinzug aber zu erwarten war.

d) Verzugszinsen bzw. pauschalierte Verzugsgebühren gemäß den AGB bleiben unberührt.

(Version der Zusatzbedingung „SEPA-Firmenlastschriftverfahren“: 4.2018)

Anlage C:

Zusatzbedingung „Mitwirkung bzw. Beistellungen des Auftraggebers“

Die nachfolgenden Regelungen zu Mitwirkungen und Beistellungen gelten über die allgemeinen Regelungen nach Ziff. VIII. a) AGB hinaus für die nachgenannten, besonderen Fallkonstellationen.

a) Installation am Aufstellungsort

1. Der Auftraggeber hat den Aufstellungsort vor Anlieferung entsprechend den Ausführungen in der Auftragsbestätigung bereitzustellen und auszurüsten, vorbehaltlich abweichender Regelungen gemäß den ihm übermittelten bzw. im Internet einsehbaren Installationsrichtlinien von SPECTRUM bzw. des Herstellers – siehe u.a. Standard-Installationsvoraussetzungen von SPECTRUM unter www.spectrum-kundenbereich.de.

Insbesondere müssen die 230V-Stromanschlüsse, die entsprechende Netzverkabelung und die Internetanschlüsse bereitgestellt werden.

2. Der Auftraggeber stellt am Aufstellungsort funktionsfähige und stabile Internet-Verbindungen (DSL, VDSL, SDSL, LTE, Glasfaser usw.) zur Verfügung, die für den vom Auftraggeber geplanten Einsatz ausreichend sind.

3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass vor dem Beginn der Installation eine aktuelle Datensicherung durchgeführt wurde bzw. vorhanden ist.

4. Wünscht der Auftraggeber die Installation bei ihm vorhandener Programme (Beistellung), so hat er die notwendigen Lizenzen und Zugangsdaten sowie die installierbaren Software-Varianten wie Installations-DVD, Installations-Download usw. griffbereit vorzuhalten.

5. Wünscht der Auftraggeber zu diesen Herrichtungsverpflichtungen Beratungen oder ein Projektmanagement, so kann dies nach entspr. Angebotseinholung von SPECTRUM übernommen werden.

b) Providerverträge und Rechenzentrumsleistungen

1. Der Auftraggeber stellt die erforderliche lokale Hardware (Arbeitsplatz-PC‘s, Netzverkabelung, Switche, CAT-Verkabelung usw.) und die Internet-Datenleitung in ausreichend dimensionierter Bandbreite für die Anbindung der Systeme des Auftraggebers an das SPECTRUM-Rechenzentrum zur Verfügung.

2. Siehe auch Standard-Installationsvoraussetzungen von SPECTRUM unter www.spectrum-kundenbereich.de.

c) Fernwartung/Datenfernübertragung

1. Für die Fernwartung bzw. die Datenfernübertragung gelten die Regelungen in der Zusatzbedingung „Fernwartung/Fernbetreuung/Online-Support“ in Anlage H.

2. Voraussetzung für die Fernwartung bzw. Datenfernübertragung ist das Bestehen einer „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO“ sofern und soweit bei dieser Leistung Zugriff auf personenbezogene Daten besteht bzw. diese verarbeitet werden.

(Version der Zusatzbedingung „Mitwirkung bzw. Beistellungen des Auftraggebers“: 4.2018)

Anlage D:

Zusatzbedingung „SPECTRUM-RZ-Leistungen“

Service-Level-Agreements (SLA), Verfügbarkeitszusage und Schadensersatzregelung bei SPECTRUM-Rechenzentrumsnutzung

a) SPECTRUM-Rechenzentrum („RZ“):

1. Das RZ steht in Düsseldorf. Es werden keine Daten ins Ausland übermittelt oder verarbeitet. SPECTRUM setzt die RZ-Infrastruktur-Leistungen eines CoLocation-RZ-Basisinfrastruktur-Betreibers ein, die Zutritts- und Zugangskontrolle und den 24/7 Objektschutz eines externen Sicherheitsdiensts, eine Alarmanlage und eine 24/7h-Video-Überwachung, eine zweifache, ringförmige Anbindung an das öffentliche 10 KV-Stromnetz mit eigener Niederspannungsversorgung, eigenem Blockkraftwerksbetrieb, unterbrechungsfreier Stromversorgungen (USV), Dieselgenerator-Notstrombetrieb (Tier III+), eine voll redundant ausgelegte Klimaanlage, eine Brandmeldeüberwachung mit Argon-Löschgasanlage, eine Multi-Carrier-Hochgeschwindigkeits-Internet-Anbindung mit 24/7 Routing-Überwachung und -Administration, mit aufgeteilter RZ-Fläche in mehrere Brandabschnitte in Lampertz-Sicherheitszellen-Technik usw. beinhaltet. SPECTRUM hat dort einen eigenen, abgesicherten, abgetrennten Bereich („Cage“) angemietet. Es bestehen 24/7-Wartungsverträge mit Service-Level-Agreements („SLA“).

Die Leistungsbeschreibung dieses CoLocations-Rechenzentrums, die Spezifikation der SLA und die technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen und die ISO-27001-Zertifizierungen können jeweils aktuell unter www.spectrum-kundenbereich.de eingesehen werden.

2. Bei Datenübertragungen zwischen dem Rechenzentrum und den lokalen Systemen des Auftraggebers bzw. den Administrator-Arbeitsplätzen von SPECTRUM werden die Daten unabhängig von der genutzten Verbindungsart bei der Übertragung nach VPN-Tunneltechnik verschlüsselt und über Zertifikatvergaben abgesichert (VPN = virtual-private-network).

3. Die Systeme von SPECTRUM in dem Cage sind doppelt, gespiegelt, geclustert oder anderweitig redundant bzw. ausfallgesichert aufgebaut. SPECTRUM hält Ersatzteile und Ersatzgeräte vor bzw. hat mit Herstellern Subcontractor-Wartungsverträge mit entsprechenden Service-Level-Agreements (SLA) und kurzen Reaktionszeiten, um bei einem Komponentenausfall umgehend einen Not- bzw. Ersatzbetrieb sicherstellen zu können, der geeignet ist, die Rechenzentrumsleistungen grundsätzlich aufrecht zu erhalten.

4. Grundsätzlicher Hinweis:

Ein Rechenzentrum kann jederzeit einmal ausfallen, dies ist nach dem heutigen Stand der Technik nicht zu vermeiden und gehört zum allgemeinen Wissen des mündigen Bürgers!

Beiden Vertragsparteien ist grundsätzlich bewusst, dass nach dem Stand der Technik eine 100%ige Verfügbarkeit bei Server-Housing-, IaaS-, ASP- oder sonstigen Cloud- und Rechenzentrums-Leistungen nicht möglich ist - siehe auch § 442 BGB (Kenntnis des Käufers). Neben den laufend notwendigen Wartungsarbeiten in den Wartungsfenstern können auch Komponenten des RZ-Betriebes einmal unbestimmt ad hoc ausfallen und für Ausfallzeiten des Betriebs sorgen. Diese nicht vermeidbaren Ausfallzeiten lassen sich nur durch entsprechende Service-Level-Agreements reduzieren, die für eine schnelle Ursachenanalyse und Instandsetzung bzw. Wiederanlauf sorgen.

5. Für die Verfügbarkeit in der IT gibt es Normen (*z.B. DIN EN/IEC61709*) und hier sind die mittlere Dauer der Wiederherstellung nach einem Ausfall (*„MTTR“ = „mean time to repair“ oder „mean time to recover“ = mittlere Reparaturzeit*), die mittlere Betriebszeit zwischen zwei auftretenden Fehlern ohne Reparaturzeit (*„MTBF“ = „mean time between failures“, nach IEC 60050 ist dies der Erwartungswert der Betriebsdauer zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ausfällen*) und die mittlere Komponenten-Austauschzeit (*„MTBR“ = „mean time between replacements“ = mittlere Betriebszeit, bei der Systeme/Komponenten nicht repariert, sondern ausgetauscht werden müssen*) wichtige Parameter. Die mittlere Betriebsdauer bis zum Ausfall (*„MTTF“ = „mean time to failure“*) wird als mittlere Lebensdauer bezeichnet. Die Parameter werden auch für die Berechnung der „Verfügbarkeit“ (Availability) eingesetzt. Die Verfügbarkeit gibt an, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein System bei Anforderung den spezifizierten Dienst anbietet:

$$A = \frac{MTBF}{MTBF + MTTR}$$

Sind mehrere Komponenten bzw. Systeme kaskadiert bzw. hintereinandergeschaltet (wie z.B. Firewall → Einwahlserver → Switche → ActiveDirectory-Server → Storages → SQL-Datenbank-Server → Windows-Terminal-Server), errechnet sich die Gesamtverfügbarkeit aus der Multiplikation aller Einzelverfügbarkeiten:

$$A_{Gesamt} = A_a \times A_b \times \ldots . A_n$$

Anhand dieser Parameter hält SPECTRUM Ersatzteile vor bzw. hat mit dem Betreiber des CoLocations-Rechenzentrums bzw. mit Herstellern von Komponenten SLA‘s abgeschlossen.

Da ein Rechenzentrum aus mehreren aufeinander aufbauenden, hintereinandergeschalteten oder parallelgeschalteten Teilsystemen besteht, ergibt sich die Verfügbarkeit aus einer komplexen Berechnung nach einer stochastischen Wahrscheinlichkeitstheorie der einzelnen Teilsysteme aus MTTR, MTBF, MTTF und Reaktionszeiten.

6. Die Systeme im SPECTRUM-Cage werden 24 Stunden pro 7 Tage die Woche elektronisch überwacht. Ungewollte Abweichungen des Systembetriebs, die zu Störungen oder einem Ausfall der Systeme führen können, stoßen automatisch den internen Störungsmanagement-Prozess an und, wenn Störungen nicht mit Softwareroutinen oder Managed-Service-Mechanismen behebbar sind, werden die Störungen an die diensthabenden SPECTRUM-Techniker übermittelt, die nach einem Eskalationsplan eingreifen bzw. Servicemaßnahmen veranlassen. Die Wiederherstellung des Zugriffs bei Ausfällen und Störungen, die außerhalb der Servicezeiten auftreten, erfolgt in der Regel zum nächsten Arbeitstag zu Beginn der Servicezeiten. Ausfälle und Störungen an der zentralen Infrastruktur des RZ werden durch den Betreiber rund um die Uhr behoben.

7. Wartungsarbeiten im SPECTRUM-Rechenzentrum werden – soweit möglich – nach 17:00 Uhr und an Wo-

chenenden durchgeführt und wenn absehbar ist, dass die Wartungsarbeiten länger als die mit dem Auftraggeber vereinbarten Wartungsfenster dauern werden, wird SPECTRUM den Auftraggeber möglichst drei (3) Arbeitstage zuvor davon in Kenntnis setzen.

b) Anbindung des Auftraggebers an das Rechenzentrum:

1. Die Anbindung an die Infrastruktur im SPECTRUM-RZ über das Internet liegt im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, d.h. er hat die Anforderung, entsprechend ausreichend schnelle Datenleitungen bereit zu stellen. Diese Datenleitungen sollten möglichst redundant von zwei (2) unterschiedlichen Providern vorgehalten werden, damit bei Leitungsstörungen die Verbindung über die zweite Leitung aufrechterhalten werden kann. Im Falle einer größeren Internetstörung kann gegebenenfalls sowohl über die erste Datenleitung wie auch über den Zweitweg keine Verbindung zum SPECTRUM-RZ aufgebaut werden. Zur Minimierung dieses Risikos werden unterschiedliche Internetanbindungen (DSL, Glasfaser, Kabel, UMTS, LTE usw.) und/oder unterschiedliche Provider für Erst- und Zweitweg empfohlen.

2. Detaillierte Empfehlungen für die Anbindung findet man in den Leistungsbeschreibungen der Produkte unter www.spectrum-kundenbereich.de. SPECTRUM übernimmt keine Haftung für die Internetanbindungen des Auftraggebers an das SPECTRUM-RZ, dies bezieht sich insbesondere auf externe Routingprobleme (wie DNS-Auflösungsprobleme) oder Laufzeitverzögerungen (wie Ping-Laufzeiten) oder kurzfristige/längerfristige Bandbreitenverschlechterungen oder virtuelle Angriffe auf die Netzstruktur (DoS/Viren) oder bei Internet-Paketverlusten.

c) Übergabepunkt für Rechenzentrumsleistungen:

1. Bei Rechenzentrumsleistungen schuldet SPECTRUM die vertragliche Leistung am Übergabepunkt.

2. Der Übergabepunkt ist der Router-Ausgang im SPECTRUM-Cage.

3. Unter Verfügbarkeit wird die technische Nutzbarkeit der Leistungen am Übergabepunkt verstanden.

d) 24h-7Tage-Betrieb:

1. Der Rechenzentrumsbetrieb steht dem Auftraggeber 24/7 und im Rahmen vereinbarter Verfügbarkeiten zur Verfügung.

2. Ausgenommen sind Zeiten für notwendige Wartungsarbeiten an der Hard- und Software (inkl. Updates), die innerhalb der Wartungsfenster erfolgen.

e) Definition Wartungsfenster:

1. Arbeitstäglich in der Zeit von 21:00 bis 6:30 Uhr und an Wochenenden werden auf den Servern im RZ ggf. Wartungsmaßnahmen und andere dem im Übrigen störungsfreien Betrieb dienende Maßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen können die Nutzung der Rechenzentrumsleistungen einschränken bzw. zum Teil sogar unmöglich machen. Sie sind in den Produkt-Leistungsbeschreibungen unter www.spectrum-kundenbereich.de einsehbar oder werden individuell mit dem jeweiligen Auftraggeber in Textform festgelegt.

2. Über größere Wartungsfenster – wie von größeren Anwender-Software-Updates (wie DATEV, Addison, Microsoft-Dynamics, Sage usw.) – wird SPECTRUM die betroffenen Auftraggeber möglichst drei (3) Arbeitstage zuvor in Kenntnis setzen und SPECTRUM bemüht sich, mit solchen Wartungsarbeiten den laufenden Betrieb tagsüber beim Auftraggeber so wenig wie möglich zu stören.

3. Es gibt folgende Arten von Wartungsfenstern:

A. Wartungsfenster „Typ Datensicherungszeit“: Wartungsfenster für beauftragte erste und ggf. zweite tägliche Datensicherungen – gemäß der Leistungsbeschreibung Datensicherung unter www.spectrum-kundenbereich.de..

B. Wartungsfenster „Typ Datenkonsistenz-Prüfung“: beinhaltet u.a. Datenbankprüfungen, Datenkomprimierungen bzw. -Optimierungen, SQL-Checks usw..

C. Wartungsfenster „Administration“: umfasst generelle, kleinere Administrations- und Wartungsarbeiten an der RZ-Infrastruktur, Funktionsprüfungen, Redundanz-Prüfungen, Prüfungen/Umschaltung auf Notfallstrombetrieb, Wartungen der Switche usw..

D. Wartungsfenster „Intensiv-Viren-Check“: Die Viren-Prüfprogramme auf den Servern des Auftraggebers im RZ sind zwar für den kontinuierlichen Realtime-Viren-Check konfiguriert – aber mindestens einmal wöchentlich müssen zusätzliche Intensiv-Viren-Prüfungen des gesamten Serversystems stattfinden, da sich neue Erkenntnisse zu Viren-Signaturen ergeben haben können und es daher notwendig machen, dass auch Alt-Datenbestände aktuell überprüft werden.

E. Wartungsfenster „System-Infrastruktur-Updates“: Dies umfasst die kontinuierliche Update-Arbeit an Routern, Switchen, Firewalls, Storages, Firmware, Dongle-Servern usw. und die Update-Arbeiten an virtuellen Cluster-Hosts, den Server-Betriebssystemen und die Updates von Microsoft-Sicherheits-Patches usw..

F. Wartungsfenster „Typ Anwender-Software-Update“: SPECTRUM informiert den Auftraggeber über notwendige Unterbrechungen, wenn z.B. Patches und Updates von Fremdherstellern installiert werden müssen. Die Häufigkeit und die zeitlichen Aufwendungen hängen vom Umfang der Herausgabe von Programm-Updates, Fehlerbeseitigungs- und von Sicherheits-Updates der Softwarehersteller ab.

G. Wartungsfenster „Typ Systembedingt“: SPECTRUM informiert den Auftraggeber außerdem über notwendige generelle Wartungsarbeiten, Erneuerungen, Erweiterungen, Umbauten, Konfigurationsänderungen der RZ-Infrastruktur - die in der Regel an Wochenenden bzw. nachts durchgeführt werden.

4. Während der Wartungsfenster ist die Nutzung der Rechenzentrumsleistungen eingeschränkt oder ggfs. grundsätzlich nicht möglich. In besonderen und unerwarteten Notfällen könnten sich eine kürzere Ankündigungszeit oder gesonderte Wartungsfenster ergeben. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, die Zeitfenster zu überziehen. Wartungsfenster sind keine Ausfälle und keine Störungen des RZ-Betriebes im Sinne einer Verfügbarkeit oder einer vereinbarten Nutzung bzw. Leistung.

f) Definition Servicezeit:

1. Zur Meldung von Störungen und zur Entstörung unterhält SPECTRUM während der SPECTRUM-Geschäftszeiten eine Service-Hotline, die dem Auftraggeber an Ar-

beitstagen (montags - freitags, die nicht Feiertage oder der Brauchtumstag [Rosenmontag] in Nordrhein- Westfalen ist, sowie nicht am 24.12. und am 31.12.) von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung steht. Innerhalb dieser Servicezeiten stehen dem Auftraggeber qualifizierte Ansprechpartner von SPECTRUM zur Verfügung, die die eingehenden Anfragen und Meldungen des Auftraggebers im Rahmen des Störungsmanagements und der Administration möglichst zeitnah bearbeiten.

2. Die Kontaktdaten dieser SPECTRUM-Service-Hotline sind per Fax (+49 211 695 602-99), per Telefon (+49 211 695 602-0), per E-Mail an (info@spectrum-news.de) und über das SPECTRUM-Support-Tool in jedem User-Profil.

g) Definition „Reaktionszeit“:

1. Jeder Auftraggeber hat ein Service-Level-Agreement „SLA“ mit SPECTRUM mit vereinbarten Reaktionszeiten (Zeit bis mit der Störungsbeseitigung begonnen wird).

2. Der Umfang und die Leistung des SLA sind im Auftrag bzw. der Auftragsbestätigung und/oder in der Produkt-Leistungsbeschreibung spezifiziert, wobei die Spezifikation in der Leistungsbeschreibung nachrangig ist.

h) Ausnahmesituationen:

1. Sollte bei Rechenzentrumsleistungen eine Sachlage eintreten, in der SPECTRUM aufgrund greifbarer Anhaltspunkte annehmen darf, dass durch Schadcode oder Cyber-Angriffe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die Datensicherheit, den Datenschutz und/oder die IT-Funktionsfähigkeit in Bezug auf Systeme des Auftraggebers oder auf Systeme, die SPECTRUM (auch) für andere Auftraggeber betreibt, eintreten kann, kann SPECTRUM-RZ-Leistungen einschränken.

2. SPECTRUM kann in einem solchen Fall z.B. die Übermittlung gewisser Dateiformate oder Zugriffe einschränken, bis die Gefahr beseitigt ist. Diese Schutzmaßnahmen schränken nicht die vereinbarte Systemverfügbarkeit bzw. vereinbarte Eigenschaften ein, d.h. diese Einschränkungen unterliegen nicht der Mangelhaftung bzw. reduzieren nicht die Verfügbarkeit.

i) Service-Level-Agreement <u>ohne</u> Verfügbarkeits-Vereinbarung:

1. Ist vertraglich nichts anderes vereinbart, ist dies die Standard-SLA für alle Rechenzentrumsleistungen.

2. Zur Meldung von Störungen und zur Entstörung kann sich der Auftraggeber während der Servicezeiten von SPECTRUM an die Service-Hotline wenden.

3. Während der Servicezeit beträgt die Reaktionszeit (Beginn der Arbeitsaufnahme zur Beseitigung der Störung) maximal 4 Stunden.

4. SPECTRUM haftet im Rahmen der Haftungsbedingungen nur für die Einhaltung dieser Reaktionszeiten. Für weitergehende Ansprüche und Folgekosten haftet SPECTRUM nicht. Eine Vereinbarung über Verfügbarkeit erfolgt nicht.

j) Erweitertes Service-Level-Agreement <u>mit</u> Verfügbarkeits-Vereinbarung (nur bei SPECTRUM-Server-Housing-, ASP- IaaS-Verträgen möglich):

1. Reine ASP/IaaS-Leistungen sind mietrechtlich einzuordnen. Die von SPECTRUM angebotene Leistung ist jedoch komplex und die monatlichen Gebühren bzw. Vergütungen (Raten) eines IaaS/ASP-Vertrages setzen sich dabei aus mehreren Einzelkomponenten zusammen wie z.B. die Miete bzw. die AfA-Abschreibung der anteilig für den Auftraggeber bereitgehaltenen Hardware-Komponenten (wie Server, Storages, Switche usw.), das Equipment und die Aufwendungen für die kontinuierlichen Datensicherungen, die Kosten für die Service-Level-Agreements „SLA“, die monatliche Überlassungsvergütung für Microsoft-Lizenzen (SPLA-Lizenzen, wobei hier der Lizenzvertrag direkt zwischen Auftraggeber und Microsoft besteht und SPECTRUM nur für das Inkasso zuständig ist), die anteiligen Kosten für die von SPECTRUM beim CoLocations-RZ-Betreiber angemietete RZ-Fläche – inkl. Wachdienst, Strom, Klimatisierung, Breitband-Internet-Anbindung und Brandüberwachung, die Personalkosten für die Überwachung und Wartung des SPECTRUM-RZ-Equipments – inkl. Ersatzteile, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, die Kosten für die Wartungsverträge mit den Unterlieferanten (wie für Storages, Switche usw.), die Kosten für Zinsen und Refinanzierung der bereitgehaltenen Hard- und Software-Komponenten, die Personalaufwendungen für die Anwendersoftware-Betreuung – inkl. des aufwendigen Software-Update/Upgrade-Services (auch wenn diese Programme oft Auftraggeber-seitig beigestellt werden (Bring-Your-Own-Licence-Modell), wie z.B. DATEV-, Addison-, Sage-Software usw.), die Personalkosten für den Hotline-Service, das Troubleshooting und die Auftraggeber-Beratung.

Die mietvertragliche Gesamtleistung eines ASP-Vertrages setzt sich also auch aus dienstleistungsvertraglichen und ggfs. werkvertraglichen Leistungen zusammen und muss danach im Einzelfall betrachtet werden. In den Auftragsbestätigungen bzw. Rechnungen von SPECTRUM sind diese unterschiedlichen Leistungen zur Abgrenzung strukturiert ausgewiesen. Aus welchen Preiskomponenten sich bei einer SPECTRUM-ASP/IaaS-Leistung die Gebühren bzw. Vergütungen oder Raten (Entgelte) zusammensetzen, ist aus dem SPECTRUM-Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung klar erkennbar.

2. Bei SPECTRUM-Server-Housing-, IaaS- bzw. ASP-Verträgen – sofern dies im Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung in Textform explizit festgehalten ist – sind folgende SPECTRUM-Leistungen nach diesem „Erweiterten SLA mit Verfügbarkeitszusicherung“ zusätzlich enthalten:

A. Erweiterte Servicezeit:

Außerhalb der Servicezeiten hat der Auftraggeber Zugriff auf einen zusätzlichen SPECTRUM-Notdienst für technische Entstörungen: arbeitstäglich von 7:00 - 9:00 Uhr und von 17:00 - 21:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, NRW-Brauchtumstag [Rosenmontag] sowie am 24.12. und am 31.12. von 9:00 - 17:00 Uhr.

Erreichbar per Fax (+49 211 695 602-99), per Telefon mit Voice-Mail-Funktion (+49 211 695 602-0) und per E-Mail (info@spectrum-news.de) und über das SPECTRUM-Support-Tool in jedem User-Profil.

B. Verfügbarkeits-Vereinbarung von 99%:

SPECTRUM macht die Zusage, eine Verfügbarkeit der SPECTRUM-Server-Housing-, IaaS- bzw. ASP-Leistung im Sinne nachfolgend genannter Definitionen von mindestens 99 %, berechnet über den Zeitraum von einem Kalenderjahr, zu leisten. Bei unterjährigem Vertragsanfang oder Vertragsende werden zur Ermittlung der Verfügbarkeit die ersten bzw. die letzten zwölf Monate betrachtet.

C. Bedingungen für die Verfügbarkeits-Vereinbarung:

(1) „Verfügbarkeit“: dies ist das Verhältnis der Zeit innerhalb eines vereinbarten Zeitraums oder das „Verhältnis der Uptime zur Downtime“, in der Systeme oder Leistungen für den eigentlichen Zweck operativ während der vereinbarten Servicezeiten zur Verfügung stehen.

(2) „Dokumentationspflicht“: Die Aufzeichnung über die Lauffähigkeit und Betriebsbereitschaft obliegt SPECTRUM. Die Verfügbarkeit im Rahmen der SPECTRUM-Server-Housing-, IaaS- bzw. ASP-Leistung ist definiert als die Lauffähigkeit und Betriebsbereitschaft der Server-Systeme und des lokalen Netzwerks im SPECTRUM-RZ-Bereich und sind die für die Berechnung der Verfügbarkeit ausschlaggebenden Komponenten. Die Überwachung der Funktion dieser Komponenten erfolgt mittels einer Erreichbarkeitsprüfung auf den Servern im Minutentakt mit Managed-Service-Werkzeugen, die dies protokollieren.

(3) „Ausfall“: Eine Unterbrechung des Betriebs der Server-Systeme oder des lokalen Netzwerks im SPECTRUM-RZ-Bereich wird als Ausfall definiert (keine Erreichbarkeit des Übergabepunktes). Diese Unterbrechungsdaten werden für die Berechnung der Verfügbarkeit herangezogen.

Ausfälle im Zusammenhang mit dem von SPECTRUM ggfs. im Vertrag dem Auftraggeber für die lokale Anbindung an das Internet bereitgestellten SPECTRUM-Gateways oder ein Ausfall der Datenleitungen zum Auftraggeber haben keinen Einfluss auf die Server-Verfügbarkeit und gelten nicht als Ausfallzeit.

Dasselbe gilt für Störungen und eingeschränkte Lauffähigkeit einzelner Anwenderprogramme (Microsoft-Programme, DATEV, Addison usw.).

Mit dem Auftraggeber vereinbarte oder vom Auftraggeber selbst verursachte „Unterbrechungen“ gehen auch nicht zu Lasten der Verfügbarkeit.

(4) „Berechnung der Verfügbarkeit“: Die Verfügbarkeit wird einerseits während des betrachteten Zeitraums aus der Summe der möglichen „Servicezeiten“ abzüglich der „Wartungsfensterzeiten“ (während dieser Servicezeiten) und abzüglich der mit dem Auftraggeber „vereinbarten Unterbrechungen“ (während dieser Servicezeiten z.B. für Programm-Updates, Datenrücksicherungen usw.) und andererseits aus der Summe der Ausfälle (Ausfallzeit) ermittelt.

Folgendes Berechnungsschema wird dabei verwendet:

Verfügungszeit = ∑ „Servicezeiten“ - (∑ „Wartungsfensterzeiten“ + ∑ „vereinbarte Unterbrechungen“)

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Verfügungszeit}}{\text{Verfügungszeit + Ausfallzeit}} \%$$

Rechenbeispiel: Bei einer angenommenen, kumulierten Ausfallzeit von gesamt 10 Stunden über den Zeitraum von einem Kalenderjahr mit 250 Arbeitstagen (= 250 Arbeitstage x 9 Std/Tag Servicezeit = 2.250 Verfügungszeit-Stunden) und ohne vereinbarte Unterbrechungen errechnet sich hieraus die Verfügbarkeit: 2.250 Servicezeitstunden minus 10 Ausfallzeitstunden = 2.240 Stunden. 2.240 Stunden dividiert durch 2.250 Stunden ergibt eine Verfügbarkeit für dieses Rechenbeispiel von 99,55 %.

D. Nichteinhaltung der Verfügbarkeit:

Wird am Ende eines Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) festgestellt, dass die Verfügbarkeitszusage nicht eingehalten und unterschritten wurde und SPECTRUM nach § 536a Abs. 1 und § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB den Ausfall zu vertreten hat und auch ein gesetzlicher Haftungsanspruch besteht, können maximal folgende pauschalierten Minderungen bzw. Schadensersatzansprüche bezogen auf die im Abrechnungszeitraum vom Auftraggeber gezahlten monatlichen Entgelte (ASP-Raten) für die SPECTRUM-Server-Housing-, IaaS- bzw. ASP-Leistung nach folgender Staffel geltend gemacht werden:

- von unter 98,99 – 98,00% = 3% Minderung
- von unter 97,99 – 97,00% = 7% Minderung
- von unter 96,99 – 96,00% = 12% Minderung
- von unter 95,99 – 95,00% = 20% Minderung
- von unter 94,99% = 30% Minderung

Zuvor hat der Auftraggeber seine Schadensersatzansprüche auf reiner Kostenbasis nachzuweisen. Minderungen und Rückerstattungen der monatlichen Entgelte (Raten) werden ausschließlich von SPECTRUM veranlasst und dürfen vom Auftraggeber nicht selbständig verrechnet werden. Eine Aufrechnung mit anderen Forderungen ist nicht gestattet.

(Version der Zusatzbedingung „SPECTRUM-RZ-Leistungen“: 4.2018)

Anlage E:

Zusatzbedingung: „Verpflichtungen des Auftraggebers bei der Nutzung von Internet- und Rechenzentrumsleistungen“

a) Vertragskonforme Nutzung, keine missbräuchliche Nutzung:

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Internet- und Rechenzentrumsleistungen ausschließlich gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.

2. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet,

A. SPECTRUM unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlagen bzw. Nutzung zu informieren, die Einfluss auf die Art und Menge der Nutzungsrechte hat (z.B. Erwerb von Beteiligungen, Zugang von Mitarbeitern),

B. die von SPECTRUM eingesetzte technische Infrastruktur, einschließlich der für andere Auftraggeber eingesetzten Infrastruktur, nicht durch vertragswidriges Verhalten zu überlasten oder zu gefährden,

C. die dem Auftraggeber übermittelten Zugangskennungen (Codes, Passwörter) sicher aufzubewahren und unbefugten Dritten nicht zugänglich zu machen sowie SPECTRUM mindestens in Textform darüber zu informieren, wenn begründeter Anlass zu der Vermutung besteht, dass Zugangskennungen unbefugten Dritten zugänglich geworden sind,

D. die Rechenzentrumsleistungen nicht ohne ausdrückliche Gestattung von SPECTRUM Dritten zu überlassen, zu vermieten oder auf anderer Weise zugänglich zu machen,
E. die Zugriffsmöglichkeit auf die Rechenzentrumsleistungen bzw. diese Rechenzentrumsleistungen nicht missbräuchlich zu nutzen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zugriffsmöglichkeit auf die Internet-Services von SPECTRUM nicht missbräuchlich zu nutzen und jegliche rechts- und/oder gesetzeswidrigen Handlungen hierüber/hiermit zu unterlassen.

Eine missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere vor:

- bei Übermittlung von Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten, einschließlich Hinweise auf solche rechts- oder sittenwidrigen Inhalte per E-Mail oder im Internet
- Begehung von Straftaten, Verbreiten von Propaganda-Mitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB), öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), die Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), Werbung für eine terroristische Vereinigung (§ 129a Abs. 3 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB), Anleitung zu Straftaten (§ 130 a StGB), Gewaltdarstellung (§ 131 StGB), die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB)
- Verherrlichung oder Verharmlosung von Gewalt, sexuellen Anstößigkeiten, Pornografie (i.S.d. § 184 StGB), Bilder, Texte, Sound oder Videos die sexuell anstößig sind oder pornografisch bzw. geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von SPECTRUM schädigen können
- Nichtbeachtung von Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder Jugendschutzgesetz
- Nichtbeachtung der nationalen und internationalen Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechten und Persönlichkeitsrechten Dritter.

4. Die Nutzer aufseiten des Auftraggebers sind vom Auftraggeber zu verpflichten, die vorangehenden Bestimmungen einzuhalten.

b) Sperrung und Kündigung von Leistungen, weitere Vergütung

1. SPECTRUM ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß oder bei einem erwiesenen Verstoß jeweils des Auftraggebers bzw. eines im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegenden Nutzers, gegen die Pflichten nach Ziff. a) die jeweilige Leistung zu sperren. Die Sperrung wird beendet, wenn der Verdacht vollständig ausgeräumt bzw. der Verstoß vollständig beseitigt ist. Die Kosten der Sperrung und der Entsperrung trägt der Auftraggeber.

2. Unberührt bleiben das Recht zur Kündigung der Leistung aus wichtigem Grund bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß und der Anspruch auf etwaige weitergehende Vergütung bei Nutzung durch Dritte.

c) Haftung des Auftraggebers für Kosten und Schäden

Der Auftraggeber haftet gegenüber SPECTRUM für Aufwendungen, Kosten und/oder Schäden, die durch Verstöße gegen sich aus Ziff. a) ergebende Pflichten entstehen. Er stellt SPECTRUM von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

(Version der Zusatzbedingung „Verpflichtungen des Auftraggebers bei der Nutzung von Internet- und Rechenzentrumsleistungen“: 4.2018)

Anlage F:

Zusatzbedingung „Datenschutz und Datensicherheit“

Diese Regelungen gelten, sofern nicht eine „Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung nach Art. 28 EU-DSGVO“ (VAV) besteht und soweit diese Regelungen nicht zu der VAV in Widerspruch stehen. Für den Fall des Widerspruchs geht die VAV vor.

a) Datenschutz hat die höchste Stufe in der SPECTRUM Compliance!

Alle SPECTRUM-Mitarbeiter werden ständig angehalten, jegliches Tun und Handeln vorher diesem Datenschutz-Kodex zu unterziehen.

b) SPECTRUM schließt mit allen Auftraggebern eine separate „Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutzbestimmungen für IT-technische Betreuungsarbeiten durch SPECTRUM“ und eine separate „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)“. SPECTRUM verwaltet und überprüft diese Verträge kontinuierlich in seiner Kundendatenbank. Sollten widererwarten diese Vereinbarungenen mit dem Auftraggeber übersehen worden sein, so ist der Auftraggeber gehalten, SPECTRUM darauf hinzuweisen, damit diese Vereinbarungen umgehend abgeschlossen werden.

Sind Auftraggeber und SPECTRUM nach der EU-DSGVO bußgeldbewährt verpflichtet, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen und der Auftraggeber kommt dieser Verpflichtung trotz drei (3) maliger Mahnung nicht nach, ist es SPECTRUM gestattet, um die Bußgeldgefahr zu vermeiden, die Erbringung der Leistung vorübergehend einzustellen – der Auftraggeber ist dann aber weiterhin verpflichtet, die monatlichen Gebühren, Vergütungen bzw. Entgelte (Raten) zu entrichten.

c) Hinweise zum generellen Datenschutzverständnis von SPECTRUM:

1. SPECTRUM – u.a. spezialisiert auf die IT-Betreuung von Kanzleien – ist bekannt, dass bestimmte Berufsgruppen, speziell die Angehörigen des steuerberatenden, wirtschaftsprüfenden und rechtsberatenden Berufes besonderen Verschwiegenheitspflichten im Hinblick auf die bekannt gewordenen Tatsachen ihrer Mandanten unterliegen (u.a. § 203 StGB – Strafgesetzbuch, §§ 2 ff BRAK – der Berufsordnung für Rechtsanwälte, §§ 43 ff BRAO – der Bundesrechtsanwaltsordnung, §§ 57 ff und §§ 62 ff StBerG – des Steuerberatergesetzes, §§ 43 ff und §§ 50 ff WPO – des Gesetzes über die Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer, §§ 35 ff SGB I – des Sozialgesetzbuches usw.).

2. SPECTRUM erklärt außerdem, dass Bestimmungen zur Wahrung des Datengeheimnisses personenbezogener Daten nach Art 29 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts – sog. Datenschutz-Anpassungs-und-Umsetzungsgesetzes – DSAnpUG (oft auch BDSG-Neu genannt), die Datenschutzregeln der §§ 91 ff. des Telekommunikationsgesetz (TKG), weiterhin des Fernmeldegeheimnisses aus § 88 TKG sowie die Geheimhaltungsverpflichtungen wettbewerbsrelevanter Daten, insbesondere gemäß § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) bekannt sind.

3. Es ist weiterhin bei SPECTRUM und den SPECTRUM-Mitarbeitern bekannt, dass bei Verstößen gegen die Vorschriften zum Datenschutz oder gegen das Fernmeldegeheimnis Sanktionen, insbesondere Geldbußen oder Freiheitsstrafen (Art. 843, 844 EU-DSGVO, § 17 UWG, § 206 StGB) verhängt werden können.

4. SPECTRUM bestätigt hiermit außerdem, dass SPECTRUM und den SPECTRUM-Mitarbeitern der § 202a des Strafgesetzbuches (StGB) „Ausspähen von Daten“, § 202b StGB „Abfangen von Daten“, § 206 StGB „Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses“, § 263a StGB „Computerbetrug“, § 303a StGB „Datenveränderung“, § 303b StGB „Computersabotage“ bekannt sind.

d) SPECTRUM erwirbt keine Rechte an den vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsverarbeitung auf SPECTRUM-Systemen gespeicherten Daten (insbesondere personenbezogene Daten Dritter). SPECTRUM ist nur berechtigt, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers im Rahmen einer separaten „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)“ als IT-Erfüllungsgehilfe zu verarbeiten.

e) Der Auftraggeber bleibt sowohl im vertragsrechtlichen wie auch im datenschutzrechtlichen Sinne **„Herr der Daten“**. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des Auftraggebers. Soweit der Auftraggeber Dritte insoweit zur Nutzung von Unternehmens- und/oder personenbezogenen Daten zulässt, wird der Auftraggeber für eine entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, der Passwortvergabe, der Nutzungskontrolle, der Benutzer- und Rechteverwaltung usw. sorgen.

f) SPECTRUM sichert zu, für die Erbringung von Auftragsverarbeitungs-Dienstleistungen nur geschultes Personal von SPECTRUM einzusetzen, das mit den Bestimmungen zum Datenschutz, zur Datensicherheit und den berufsspezifischen Verschwiegenheitsverpflichtungen z.B. für Steuerberater vertraut und geschult ist.

g) SPECTRUM wird in geeigneter Form alle Mitarbeiter, die SPECTRUM im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzt, auf das Erfordernis außerordentlicher Vertraulichkeit und auf die besondere Verschwiegenheit hinweisen und einmal jährlich erneut verpflichten und schulen.

h) SPECTRUM wirkt als IT-Dienstleister z.Tl. auch an der beruflichen Tätigkeit von Auftraggebern mit, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. SPECTRUM wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von dem Auftraggeber zugänglich gemacht werden. SPECTRUM verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne des vorstehenden Satzes zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung unbedingt erforderlich ist.

i) SPECTRUM ist es gestattet, bei Bedarf Leistungen von Subunternehmern in Anspruch zu nehmen. Hat der Subunternehmer ggfs. Zugriff auf personenbezogene Daten, hat SPECTRUM mit diesem im Sinne des Art. 28 EU-

DSGVO eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen und auf die Verschwiegenheit und den Datenschutz zu verpflichten. Die jeweils aktuell von SPECTRUM eingesetzten Subunternehmer und die weiteren Unterauftragsverarbeiter von SPECTRUM kann der Auftraggeber unter www.spectrum-kundenbereich.de einsehen.

j) SPECTRUM hat einen externen Datenschutzbeauftragten bestellt, die Kontaktdaten sind unter www.spectrum-kundenbereich.de einsehbar.

k) Speichert ein Auftraggeber Daten auf seinem zugeordneten Speicherplatz im SPECTRUM-Rechenzentrum, so „übermittelt“ er die Daten nicht im „Rechtssinne“ an SPECTRUM, sondern speichert diese auf Speicherplätzen, die weiterhin zu seiner „eigenen Betriebsstätte“ gehören. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner Daten verantwortlich, sofern SPECTRUM als Auftragnehmer nicht spezifisch für SPECTRUM geltende gesetzliche Verpflichtungen aus der EU-DSGVO verletzt oder gegen Weisungen verstößt.

l) Soweit der Auftraggeber im Rahmen der Nutzung der Leistungsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand greift, ist vom Auftraggeber die erforderliche Einwilligung aller Betroffenen einzuholen. Für die Prüfung, ob ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand vorliegt, ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

m) Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes durch Mitarbeiter des Auftraggebers oder sonstige Dritte, die befugtermaßen Lieferungen und/oder Leistungen und/oder Zugriff haben, erhalten und/oder nutzen, muss der Auftraggeber SPECTRUM hiervon unverzüglich unterrichten. Bei vermuteten Datenschutzvorfällen nach Art. 33 EU-DSGVO hat der Auftraggeber längstens innerhalb von 6 Arbeitsstunden, nachdem dem Auftraggeber der Vorfall zur Kenntnis gelangt ist, SPECTRUM zu informieren. Die Unterrichtungen haben in Textform gemäß § 126b BGB zu erfolgen.

n) Nutzt der Auftraggeber Leistungen des SPECTRUM-Rechenzentrums, so ist er grundsätzlich nicht berechtigt, Zugang zu den Räumlichkeiten im Rechenzentrum von SPECTRUM zu verlangen, in denen die von ihm genutzten Leistungen technisch betrieben werden. Hiervon unberührt bleiben Zutrittsrechte des Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers nach Anmeldung in Textform zur Prüfung der Einhaltung der Erfordernisse gemäß der EU-DSGVO sowie des sonstigen gesetz- und vertragskonformen Umgangs von SPECTRUM mit personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs von Leistungen nach dem jeweiligen Vertrag.

o) Für den Geschäftsbetrieb und das SPECTRUM-Rechenzentrum gelten technische und organisatorische Maßnahmen (TOM), die der Auftraggeber unter www.spectrum-kundenbereich.de einsehen kann. Der Auftraggeber informiert sich vor Abschluss einer „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ und anschließend in regelmäßigen Abständen über diese technischen und organisatorischen Maßnahmen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass die jeweils aktuell geltenden, vertraglich vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt SPECTRUM vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach der EU-DSGVO nicht unterschritten wird.

p) Bei Beendigung eines Server-Housing-, IaaS-, ASP-, Cloud- oder sonstigen Rechenzentrums-Vertrages ist SPECTRUM nicht berechtigt, die Daten des Auftraggebers weiter zu verarbeiten. SPECTRUM wird die Löschung innerhalb von neunzig (90) Tagen vornehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Sollte im ursprünglichen Vertrag eine längere Datenaufbewahrung Vertragsbestandteil gewesen sein (z.B. bei Vereinbarungen für eine 10-jährige Datenarchivierung), dann werden diese Daten erst nach Ablauf dieser Archivierungszeit von SPECTRUM gelöscht. Wünscht der Auftraggeber eine vorzeitige Datenlöschung in diesem Archiv, kann er die Kosten hierfür bei SPECTRUM anfragen (es sei hier erwähnt, dass sich die archivierten Daten auf Storages und Datenträgern Auftraggeber-übergreifend befinden und dedizierte Datenlöschungen sich sehr aufwendig gestalten können). SPECTRUM bestätigt hier, dass die Pflicht zur Wahrung des Datenschutzes auch nach der Beendigung des Vertrages weiterbesteht, wenn diese Daten sich bei SPECTRUM noch im Archiv befinden.

q) Bei Vertragsbeendigungen können die Daten in einem üblichen Format dem Auftraggeber gegen Kostenerstattung übergeben werden, dies beinhaltet auch das „Recht auf Datenübertragbarkeit“ nach Art. 20 EU-DSGVO. Unter www.spectrum-kundenbereich.de findet der Auftraggeber auch sogenannte Exit-Bestellformulare, auf denen pro SPECTRUM-RZ-Produkt die verschiedenen Verfahren, Optionen und Preise angegeben sind.

r) Art. 28, 29 EU-DSGVO schreiben vor, dass SPECTRUM im Auftrag des Auftraggebers Daten nur nach den dokumentierenden Weisungen des Auftraggebers verarbeiten darf. Enthält der Vertrag insoweit keine Weisung und hat auch der Auftraggeber keine dokumentierte Detailanweisung dazu erteilt, wie Software-Installations- und Pflege-Arbeiten von SPECTRUM zu erfolgen haben, so werden diese, sofern der Auftraggeber nicht widerspricht und diesen Widerspruch dokumentiert, nach den jeweils anwendbaren Richtlinien und Empfehlungen der jeweiligen Softwarehersteller (z.B. Microsoft, DATEV usw.) und im Übrigen nach marktüblichen Verfahren und Techniken vorgenommen. Die Parteien sind insoweit übereinstimmend der Auffassung, dass dies als generelle Weisung gilt.

s) SPECTRUM dokumentiert jede ausgeführte Leistung und durchgeführte Arbeiten in Textform und übermittelt diese unverzüglich dem Auftraggeber in Form eines Servicescheins per E-Mail. Der Auftraggeber ist gehalten, die Protokolle (d.h. diese SPECTRUM-Servicescheine) unverzüglich zu überprüfen. Beanstandungen sind innerhalb von drei (3) Arbeitstagen zu melden.

t) SPECTRUM-Rechenzentrum: Das SPECTRUM-Rechenzentrum befindet sich in Düsseldorf als Teil eines großen CoLocations-Rechenzentrums. Dieses CoLocations-Rechenzentrum ist ISO 27001 zertifiziert. SPECTRUM hat dort einen eigenen, abgetrennten und zugangsgesicherten Bereich (Cage). SPECTRUM sichert zu, dass alle Daten des Auftraggebers nur bei SPECTRUM bzw. in diesem SPECTRUM-RZ-Bereich gespeichert und verarbeitet werden. Eine Datenweitergabe an Dritte ist SPECTRUM nicht gestattet – sofern im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung keine diesbezügliche Sondervereinbarung getroffen wurde. Der Auftraggeber hat daher nicht nach § 146 Abgabenordnung (AO) „Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen“ eine Zustimmung der Finanzbehörde einzuholen, wenn kaufmän-

nische bzw. steuerrelevante Daten im SPECTRUM-RZ verarbeitet werden.

u) Datenschutz bei Werksreparaturen: Sollen Geräte, auf denen sich Daten befinden, an den Hersteller bzw. Vorlieferanten eingeschickt werden oder wird aus anderen Gründen im Zusammenhang mit Mangelhaftungsarbeiten eine Datensicherung oder eine Neuinstallation von Software oder eine Rücksicherung notwendig, so werden die hierfür notwendigen Aufwendungen dem Auftraggeber separat von SPECTRUM berechnet. Der Auftraggeber hat selbst dafür Sorge zu tragen (ggfs. auch durch separate Beauftragung von SPECTRUM), dass Daten (die sich auf solchen Geräten befinden) vor der Übersendung an Hersteller bzw. Vorlieferanten gesichert sind.

Müssen Geräte an Hersteller bzw. Lieferanten zur Reparatur oder zum Umtausch eingeschickt werden, übernimmt SPECTRUM selbst keinerlei Haftung für verlorengegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden und/oder für die Einhaltung von berufsrechtlichen (z.B. § 203 StGB) oder datenschutzrechtlichen Vorschriften. SPECTRUM empfiehlt daher dem Auftraggeber, nur Geräte einzusenden, auf denen die Daten vorher in Datenschutz-konformer Weise gelöscht bzw. bei denen die Speichermedien ausgebaut wurden, hierzu kann der Auftraggeber auch SPECTRUM beauftragen.

v) Elektroschrottentsorgung: Werden Computer, Drucker, Kopierer, Scanner, Monitore, USV, sonst. IT-Geräte, Datenträger, Festplatten, Magnetbänder, sonst. Speichersysteme usw. an SPECTRUM zur Entsorgung gegeben, so sorgt SPECTRUM beim entsprechenden Kauf von Neugeräten für eine Verschrottung gemäß der aktuellen gesetzlichen Elektroschrott-Verordnung (SPECTRUM weist hier darauf hin, dass man keine Verkaufsfläche > 400 m² hat und somit nicht unter die Verpflichtung nach ElektroG zur kostenlosen Rücknahme fällt). Die Anlieferung zu SPECTRUM am Standort Erkrath hat der Auftraggeber durchzuführen oder SPECTRUM berechnet die Personalaufwendungen und Transportkosten. Wünscht der Auftraggeber den Ausbau von Speichersystemen und eine ordnungsgemäße „datenschutzkonforme“ Entsorgung, Vernichtung und/oder Datenlöschung, so führt SPECTRUM diese Leistungen kostenpflichtig durch und stellt diese Aufwendungen dem Auftraggeber separat in Rechnung.

w) Werkstatt-Einbruchüberwachung: Werden Teile oder komplette DV-Anlagen des Auftraggebers (auf denen sich DV-technisch gespeicherte Daten des Auftraggebers befinden) in die SPECTRUM-Kundendienstwerkstatt oder ins SPECTRUM-RZ verbracht, ist SPECTRUM verpflichtet, diese Bereiche mit einer elektronischen, VdS-anerkannten Einbruchmeldeanlage überwachen zu lassen, die auf einen VdS-anerkannten Wach- und Sicherheitsdienst aufgeschaltet ist.

x) Sofern und soweit die Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen von „Datenschutz und Datensicherheit“ nicht in der Leistungsbeschreibung gemäß dem anwendbaren Hauptvertrag oder gemäß der „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU-DSGVO“ enthalten sind oder der Auftraggeber nicht nachweist, dass sie auf ein Verschulden von SPECTRUM zurückzuführen sind, kann SPECTRUM für die anfallenden Tätigkeiten eine gesonderte Vergütung beanspruchen.

(Version der Zusatzbedingung „Datenschutz und Datensicherheit“: 4.2018)

Anlage G:

Zusatzbedingung „Besonderheiten im IT-Markt“

Da sich IT-Systeme durch Nutzung und Updates ständig verändern, müssen folgende Besonderheiten beachtet werden:

a) SPECTRUM weist darauf hin, dass IT-Systeme im laufenden Betrieb Veränderungen unterliegen können, z.B. durch vom Auftraggeber vorgenommene Benutzung, benutzerabhängige Einstellungen, Firmware- und Software-Updates bzw. Erweiterungen, Nachinstallationen usw.. Hierdurch können im Nachhinein Unverträglichkeiten und Leistungshindernisse entstehen, die zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nicht bestanden haben. Durch nachträgliche benutzerabhängige Einstellungen, Update-Installationen usw. können Unverträglichkeiten und Leistungshindernisse an Funktionen oder an Kombinationen von Soft- und/oder Hardware auftreten. Alle Aufwendungen von SPECTRUM, die der Bearbeitung solcher Unverträglichkeiten und Leistungshindernissen dienen, werden dem Auftraggeber separat nach Aufwand gemäß der anwendbaren Preisliste berechnet, sofern nicht ein Fall der Mangelhaftung vorliegt.

b) Durch SPECTRUM vereinbarungsgemäß bereitgestellte Sicherheitswerkzeuge (Virenschutz, Firewall, Spamfilter) werden innerhalb der Servicezeiten von SPECTRUM regelmäßig gemäß den Herstellervorgaben aktualisiert (z.B. Virenpattern), sofern der Auftraggeber keinen anderen Aktualisierungsrhythmus vorgibt. Sicherheitswerkzeuge erreichen einen Schutz der Infrastruktur des Auftraggebes nur gemäß dem jeweiligen erprobten Stand der Technik und dem Stand der Aktualisierung. Ein vollständiges Freihalten der durch den Auftraggeber genutzten Systeme von Schadcode (z.B. Viren, Würmer, Trojaner) oder Cyber-Angriffen (z.B. Diensteblockaden) kann nicht erlangt werden. SPECTRUM verwendet bekannte und bewährte Werkzeuge, die gemäß dem Stand der Technik und üblicher Voreinstellungen in den Werkzeugen regelmäßig aktualisiert werden. Dennoch kann SPECTRUM nicht ausschließen, dass z.B. ein neues Angriffsverfahren die Netze und die daran angeschlossenen Komponenten des Auftraggebers erreicht, bevor die Hersteller dieser Werkzeuge eine Aktualisierung herausgegeben haben, die dieses Angriffsverfahren erkennen. Dies liegt daran, dass zwischen dem Auftreten eines neuen Angriffsverfahrens und der Reaktion der Security-Software-Hersteller naturgemäß immer eine gewisse Zeitspanne liegt.

(Version der Zusatzbedingung „Besonderheiten im IT-Markt“: 4.2018)

Anlage H:

Zusatzbedingung „Fernwartung bzw. Fernbetreuung oder Online-Support“

Leistungen an der IT-Infrastruktur des Auftraggebers können nur unter einer bestehenden „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 EU-DSGVO“ (VAV) ganz oder teilweise auch im Wege der Fernbetreuung erbracht werden. Diese geht evtl. widersprechenden Bedingungen in Angeboten, in AGB oder in Zusatzbedingungen vor.

a) Für die Verbindung zu der IT-Infrastruktur wird eine jeweils gängige Software zur elektronischen Systemverbindung eines Fernwartungssoftware-Anbieters genutzt. Deren Lizenz- und Nutzungsbedingungen richten sich ausschließlich nach den Vorgaben des Anbieters, welchen der Auftraggeber vor Verwendung zustimmen muss, wenn er Fernbetreuungsleistungen in Anspruch nehmen will.

b) Auf Inhalt, Art und Umfang der Lizenz- und Nutzungsbedingungen hat SPECTRUM keinen Einfluss. Eine Haftung für Mängel oder Schäden, gleich aus welchen Rechtsgründen, die allein aus der Nutzung der Fernwartungssoftware resultieren, übernimmt SPECTRUM nicht.

c) Die Leistungen werden im Rahmen einer Einzelbeauftragung, eines abgeschlossenen Supportvertrages oder Wartungsvertrages erbracht.

d) Die Systemverbindungen zwischen Auftraggeber und SPECTRUM werden nur für diesen Zweck und nur für den konkreten Auftrag geöffnet. SPECTRUM dokumentiert für jede Sitzung gesondert die Dauer der Leistung, den jeweiligen durchführenden Mitarbeiter und eine kurze Tätigkeitsbeschreibung, die dem Auftraggeber nach Beendigung der Verbindung in Textform (Serviceschein) per E-Mail zugesandt wird.

e) Bei Fernbetreuung ist im Verhältnis der Vertragspartner zueinander allein der Auftraggeber verantwortlich für die vorhergehende Sicherung von Software-Anwendungen und Daten. Die Haftung für Datenverlust ergibt sich aus Ziff. XIV, h) AGB.

(Version der Zusatzbedingung „Fernwartung bzw. Fernbetreuung oder Online-Support“: 4.2018)

Anlage I:

Zusatzbedingung „Hinweise zu Versicherungen“

a) „Haftpflichtversicherung“: SPECTRUM unterhält für Rechenzentrumsleistungen, in deren Rahmen auch Datensicherungs-Maßnahmen beauftragt wurden, eine IT-Haftpflichtversicherung mit 15 Millionen Euro pauschaler Gesamtdeckungssumme für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden – inkl. Datenverlust).

b) „Geschäftsversicherung“: SPECTRUM unterhält eine kombinierte Geschäftsversicherung für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel usw. inklusive Betriebsunterbrechung auf Neuwertbasis für das jeweils aktuelle gesamte Equipment im SPECTRUM-Rechenzentrum.

c) „Cyber-Risk-Versicherung“: Spätestens seit den großen Diskussionen in der Presse und der Öffentlichkeit über den „Bundestrojaner“ bzw. „Staatstrojaner“, über gezielte Hackerangriffe auf Unternehmensnetzwerke (wie Microsoft, Google, Amazon, Telekom, Postbank usw.) bzw. staatl. Institutionen (wie das Netzwerk des Deutschen Bundestages, der Bundesregierung oder von US-Behörden wie Pentagon, NSA usw.) und vor allem nach der NSA/Snowden-Affäre ist es allgemein bekannt, dass es von Geheimdiensten, staatl. Stellen und vor allem auch durch kriminelle gezielte Angriffe auf IT-Systeme zum Ausspähen von Daten, zur Erpressung und zur Sabotage von IT-Systemen und gespeicherten Daten kommen kann. Auch dass durch sog. „Denial-of-Service-Angriffe“ (DoS – Blockade eines IT-Dienstes) Kommunikationsverbindungen und IT-Zugriffsmöglichkeiten längere Zeit unterbrochen werden können, gehört heute zum allgemeinen Wissen des mündigen Bürgers.

Es ist auch allgemein bekannt, dass bei Routern, Firewalls, Controllern, VPN-Verschlüsselungen (VPN = Virtual Private Network), Betriebssystemen, Anwenderprogrammen usw. laufend Sicherheitslücken bekannt werden, die von den Herstellern zeitversetzt kommuniziert und dann z.Tl. durch Sicherheits-Updates umgangen werden können. SPECTRUM setzt auf allen genutzten IT-Systemen aktuelle Virenscanner ein und administriert Router, Firewalls, Controller, VPN-Systeme, Betriebssysteme, Anwenderprogramme usw. nach den Empfehlungen der Hersteller bzw. dem Stand der Technik zeitnah, sofern sich eine Notwendigkeit ergibt.

Trotzdem kann SPECTRUM den Auftraggeber nicht zu 100% vor solchen „Cyber-Risiken“ schützen.

SPECTRUM unterhält eine spezielle „Cyber-Risk-Management-Haftpflichtversicherung“ über eine Gesamtversicherungssumme von einer Million Euro für den Fall, dass gegen SPECTRUM von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – auch verschuldensunabhängig – Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden (inkl. eines etwaigen immateriellen Schadens) gestellt werden, sofern dieser auf einer Datenschutzverletzung oder einer anderen Cyberrechtsverletzung beruhen.

d) Versicherungsfälle wie Schadensersatzansprüche werden ausschließlich über den Haftpflichtversicherer von SPECTRUM abgewickelt, gegen den SPECTRUM einen Freistellungsanspruch hat. Der Versicherer prüft die ggfs. gegen SPECTRUM geltend gemachten Ansprüche und gleicht berechtigte Ansprüche aus bzw. wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

e) „Versicherungen des Auftraggebers“: SPECTRUM weist den Auftraggeber darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit des Abschlusses einer eigenen Datenträger und/oder Betriebsunterbrechungsversicherung und Cyber-Risk-Versicherung besteht, wodurch der Auftraggeber sich zusätzlich vor Schäden, die durch Haftungsansprüche, Datenverlust oder durch Nichtverfügbarkeit von IT-Ressourcen entstehen können, geschützt werden kann. SPECTRUM empfiehlt den Auftraggebern, solche Versicherungen abzuschließen.

(Version der Zusatzbedingung „Hinweise zu Versicherungen“: 4.2018)

Anlage J:

Zusatzbedingung „Besonderheiten bei Software, Lizenzen und Nutzungsrechten“

a) Gesonderte Regelungen zu Leistungsversprechen und Leistungstörungen

1. Bezüglich Mangelhaftung von Software weist SPECTRUM hier gem. § 442 BGB (Kenntnis des Käufers) darauf hin, dass **Software – nach dem aktuellen Stand der Technik – nie mangelfrei oder fehlertolerant sein kann oder ohne Aussetzer bzw. Unterbrechungen funktioniert**.

2. Software gilt hinsichtlich ihrer Beschaffenheit als vertragsgerecht, wenn sie der jeweils aktuellen Produktbeschreibung des Herstellers oder der ausdrücklich mit SPECTRUM in Textform vereinbarten Beschaffenheit entspricht.

3. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei der Installation von Software auch Beeinträchtigungen bzw. Störungen auftreten können, die unvorhersehbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn Soft- und Hardware oder sonstige Komponenten betroffen sind, deren gemeinsame Installation durch den Auftraggeber gewünscht bzw. vorgegeben wurde und deren Kompatibilität jedoch herstellerseitig nicht explizit bestätigt ist.

SPECTRUM berät hier bei einer vom Auftraggeber gewünschten Zusammenstellung an Programmen und Komponenten, kann aber selbst keine Haftung übernehmen, die auf solchen Unverträglichkeiten beruht. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern es sich um einen kostenpflichtigen expliziten Beratungsauftrag an SPECTRUM handelt, der sich auf die Verträglichkeit bzw. Kompatibilität bezieht und bei dem dieses Beratungsresultat in Textform von SPECTRUM mitgeteilt wurde.

4. SPECTRUM übernimmt keine Haftung dafür, dass die vom Auftraggeber eingesetzte Software bzw. Programmzusammenstellung die vom Auftraggeber gewünschten Funktionen, Ergebnisse oder organisatorischen bzw. wirtschaftlichen Erfolge liefert. Für die Auswahl von Software ist alleine der Auftraggeber zuständig. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern es sich um einen kostenpflichtigen expliziten Beratungsauftrag an SPECTRUM handelt, der sich auf die gewünschten Funktionen, Ergebnisse oder organisatorischen bzw. wirtschaftlichen Erfolge bezieht und bei dem dieses Beratungsresultat in Textform von SPECTRUM mitgeteilt wurde.

5. SPECTRUM haftet entsprechend der Rechtslage bei Software oder anderen digitalen Produkten nicht für Schäden, die vom Hersteller oder dessen Erfüllungsgehilfen fahrlässig, grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden; Softwarehersteller sind keine Erfüllungsgehilfen von SPECTRUM.

6. Für eine ordnungsgemäße Mangelbeseitigung ist es erforderlich, dass der Auftraggeber die Auswirkungen des Mangels, wenn ihm möglich auch den Mangel selbst, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ausreichend beschreibt und dieser so für SPECTRUM bestimmbar wird. Ferner sind SPECTRUM vom Auftraggeber alle notwendigen Unterlagen für die Mangelbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt nach Wahl von SPECTRUM durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch eine Fehlerumgehung.

b) Besondere Regelungen (einschl. Nutzungsrechte) bei SPECTRUM-Produkten

Ist SPECTRUM der Softwarehersteller, gilt Folgendes:

1. Der Auftraggeber erwirbt immer gemäß Vertrag bzw. Auftragsbestätigung nur ein unbefristetes oder befristetes (in der Leistungsbeschreibung bestimmt), nicht ausschließliches Nutzungsrecht an der maschinenlauffähigen Fassung der vertragsgegenständlichen SPECTRUM-Software. Der Quellcode ist nicht Gegenstand von Rechten des Auftraggebers. Das Nutzungsrecht ist auf die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Nutzung beschränkt. Der Auftraggeber hat das Recht, die Software nur im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Dies bezieht sich auch auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen. Sofern keine Mandantenversion erworben wurde, darf die Nutzung der Software nur für eigene Zwecke erfolgen. Ein Recht zur Einräumung von Unterlizenzen besteht nicht, es sei denn dies wurde im Vertrag explizit eingeräumt.

2. Es dürfen keine Kenn- oder Markenzeichen, Eigentumsangaben, mitgelieferte Bilddateien oder sonstige Copyrightvermerke an den Programmen verändert werden.

3. SPECTRUM ist nicht verpflichtet, die Software weiterzuentwickeln oder über die Gewährleistungszeit hinaus zu pflegen und/oder sie an gesetzliche oder sonstige Änderungen anzupassen. Wünscht der Auftraggeber Anpassungen oder bietet diese SPECTRUM an, so sind diese kostenpflichtig. Mit dem Erwerb eines Updates oder Upgrades wird keine neue Lizenz erworben, somit erlischt das Recht zur Nutzung von Vorversionen.

4. Wurde die Software speziell auf Entwürfen oder Anweisungen des Auftraggebers individuell programmiert bzw. konfiguriert, stellt der Auftraggeber SPECTRUM von allen Forderungen und Kosten frei, die aufgrund von Verletzungen von Schutzrechten Dritter entstehen.

5. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht durch den Auftraggeber gilt die Software als genehmigt.

6. Tritt der Auftraggeber nach Beginn der Nutzung der Software vom Vertrag zurück, zahlt er an SPECTRUM bis zum Rücktrittszeitpunkt ein angemessenes Nutzungsentgelt, welches sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung auf Basis einer linearen dreijährigen Abschreibung ergibt.

7. Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 69e UrhG) oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Auftraggeber kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

c) Nutzungs-/Lizenzbedingungen von Drittsoftware

1. Ist Standardsoftware Dritter Liefergegenstand (wie z.B. Microsoft-Produkte usw.), so gelten die Nutzungsbedingungen des Dritten.

2. Der Auftraggeber ist bzw. wird bei zeitlich befristeter Überlassung zur Nutzung nicht Eigentümer der Produkte – zeitliche Begrenzung ergibt sich aus dem Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung von SPECTRUM. Die Verwendung der Produkte unterliegt ggf. Rechten und Einschränkungen, über die sich der Auftraggeber informieren muss; bei sogenannter Box-Ware (Software im Karton mit CD/DVD) befinden sich die Nutzungsbedingungen zumeist in ge-

druckter Form beigelegt, bei Download-Ware werden diese allgemein angezeigt und das Einverständnis muss vor dem Download bestätigt werden.

3. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten geschlossen, SPECTRUM ist nur Vermittler. Unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers aus dem Vertrag zwischen SPECTRUM und dem Auftraggeber nach Maßgabe dieser AGB.

4. Hat der Auftraggeber an SPECTRUM einen Installationsauftrag für von ihm beigestellte Drittsoftware (nach dem Bring-Your-Own-Licence-Modell, z.B. von DATEV, Addison, SFirm, Plusnet, Estos usw.) erteilt, dann geht SPECTRUM davon aus, dass der Auftraggeber sich im Vorfeld mit den Lizenzbestimmungen auseinandergesetzt und diese akzeptiert hat.

5. Software und andere digitale Produkte (wie Cloud-Services) werden nur gemäß den vom Auftraggeber einzuhaltenden Lizenzbestimmungen der Lieferanten bzw. Hersteller von SPECTRUM dem Auftraggeber bereitgestellt. Ist Software oder ein anderes digitales Produkt oder ein Online-Produkt (z.B. Software, wo der Hersteller selbst die Lizenzen laufend über das Internet abfragt und prüft) betroffen, dessen Nutzungsrecht bzw. Überlassungsrecht zeitlich begrenzt ist (z.B. SPLA-Mietlizenzen, d.h. Software nach dem Microsoft Services Provider License Agreement oder Anti-Virensoftware mit zeitlich begrenzter Updateverpflichtung oder Programme mit zeitlich begrenzter Assurance usw.), bleibt die primäre Leistungspflicht von SPECTRUM auf die einmalige Vermittlung bzw. Verschaffung der Laufzeitlizenz (befristete Nutzung) beschränkt. Mit Ende der Laufzeit endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers, sofern zwischen Hersteller und Auftraggeber keine Sondervereinbarungen getroffen wurden.

6. Unabhängig von der Lieferungsart (DVD, Download usw.), liefern Softwarehersteller die Software auch unter speziellen Lizenzbestimmungen und Restriktionen aus, die vom Auftraggeber exakt einzuhalten sind: z.B. Software zur Installation und/oder Nutzung und/oder für den Zugriff auf eine reale, physikalische Maschine und/oder auf eine virtuelle Maschine, für eine eigene Auftraggeber-Server-Umgebung und/oder eine dedizierte und/oder gehostete und/oder virtuelle RZ-Umgebung und/oder geclusterte Konfigurationen und/oder für die vertragliche Arbeitsplatzanzahl (und hier wird noch unterschieden in „Named-User“ und/oder gleichzeitige „Concurrent-User“) und/oder für eine Prozessoranzahl und/oder zur Nutzung von/auf einem Device (Device = Computer, Workstation-Terminal, Handheld-PC, Pager, Telefon, persönlicher digitaler Assistent, Tablet-Device, SmartPhone, Server oder andere Hardware wie Scanner/Kopierer/Drucker, die es dem Endbenutzer erlauben würde, die Software zu nutzen und/oder auf sie zugreifen zu können). Dieses Lizenz-Thema ist leider sehr komplex und SPECTRUM bietet hier dem Auftraggeber entsprechende Einsatzberatung an bzw. vermittelt Fachfirmen, die sogenannte SAM-Audits durchführen (SAM = Software-Asset-Management).

7. Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 69e UrhG) oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Auftraggeber kein Reverse Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

8. Das sog. Lizenzmanagement, d.h. die Maßnahmen, die notwendig sind, um die tatsächliche Nutzung von Computerprogrammen durch den Auftraggeber mit der lizenzierten Nutzung abzugleichen und den erlaubten Nutzungsumfang zu überwachen, wird durch den Auftraggeber selbst vorgenommen. SPECTRUM hat keinen Einfluss darauf, inwiefern eine Nutzung durch den Auftraggeber im Rahmen des Erlaubten oder unter Überschreitung eines erlaubten Rahmens erfolgt. Der Auftraggeber stellt SPECTRUM von Ansprüchen Dritter, insbesondere des Inhabers von Urheberrechten bzw. Vertriebsrechten, frei, die durch eine Überschreitung der erlaubten Nutzung bedingt sind.

d) Beigestellte Software, kein Lizenzmanagement

1. Der Auftraggeber haftet gegenüber SPECTRUM, falls er SPECTRUM Software zur Installation auf seinen Computern oder zum Hosting im SPECTRUM-Rechenzentrum nach dem Bring-Your-Own-Licence-Modell zur Verfügung gestellt (beigestellt) hat und der Softwarehersteller SPECTRUM in Regress nehmen will, weil Lizenzrechte verletzt oder nicht eingehalten wurden.

2. Stellt der Auftraggeber SPECTRUM Programme, die nicht von oder über SPECTRUM erworben bzw. bereitgestellt worden sind, zur Installation zur Verfügung, trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung dafür, ob die Software in der vorgesehenen Umgebung und Konfiguration eingesetzt bzw. genutzt werden darf/kann und ob dies die Nutzungsrechte des Herstellers erlauben. Dies gilt ganz besonders für Software, die der Auftraggeber zum Hosting bei Server-Housing-, IaaS-, ASP- oder sonstigen Rechenzentrums-Verträgen selbst bereitstellt. Der Auftraggeber haftet für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen.

3. SPECTRUM übernimmt dementsprechend nicht das Software-Asset-Management (Lizenzverwaltung), auch nicht wenn der Auftraggeber die Software zum Teil oder gesamt bei SPECTRUM erworben hat. SPECTRUM vermittelt gerne Fachfirmen, die das Software-Asset-Management für den Auftraggeber übernehmen.

e) Software zur Betreuung

1. Für IT-technische Betreuungen nutzt SPECTRUM Hilfs- und Serviceprogramme, für die SPECTRUM selbst entsprechende Nutzungsrechte hat.

2. Dem Auftraggeber ist untersagt, diese Programme zu nutzen, sofern er nicht eigene Nutzungsrechte erworben hat.

f) Besonderheit DATEV

1. Ist bei Server-Housing-, IaaS-, ASP-Verträgen die Betreuung und das Hosting von DATEV-Software vereinbart, so kann diese DATEV-Software nach den Statuten der DATEV-Genossenschaft nur vom Steuerberater als Mitglied dieser Genossenschaft (oder als Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) selbst bzw. von einem Mandanten über seinen Steuerberater beschafft und beigestellt werden (gegen eine monatliche Überlassungsvergütung an die DATEV). Der Steuerberater (oder Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) muss hierzu der berufsständischen DATEV e.G. angeschlossen sein.

2. Die Beschaffung und Überlassung der DATEV-Software selbst ist nicht Bestandteil der SPECTRUM-Leistungen. Die vertragliche Gestaltung der Zurverfügungstellung der DATEV-Software ist ebenfalls nicht Bestandteil einer Leistung von SPECTRUM, sondern muss vom Auftraggeber separat mit der DATEV vereinbart werden. Der Auftraggeber ist hier alleine zur Einhaltung der Nutzungsrechte verpflichtet und haftbar.

g) Besonderheit Microsoft

1. SPECTRUM unterhält u.a. mit der Firma Microsoft Inc. ein sog. „Services Provider License Agreement“ (SPLA), nach dem SPECTRUM dem Auftraggeber die Nutzung von diversen Microsoft-Programmen gegen eine monatliche Überlassungsvergütung vermittelt (wie z.B. MS-Windows-Serverbetriebssysteme, MS-Exchange- oder MS-SQL-Server, MS-Office usw.). SPECTRUM macht darauf aufmerksam, dass hierzu ergänzend die „END USER LICENSE TERMS – Terms and conditions regarding use of Microsoft software (Volume Licensing)” von Microsoft gelten, die sich im Anhang K befinden.

2. SPECTRUM unterhält als sogenannter „Tier-1“-Partner (höchste Partner-Vertragsstufe) direkt mit der Firma Microsoft ein sog. „Microsoft Cloud Solution Provider“ (CSP)-Partner-Agreement, mit dem es SPECTRUM gestattet ist sog. Microsoft Onlinedienste und Microsoft 365 Leistungen an den Auftraggeber zu vermitteln (wie z.B. Microsoft-365, Office-365, Azure usw.) und die Abonnements direkt mit dem Auftraggeber abzurechnen, Ergänzt wird das Ganze durch die „Qualified Multi-Tenant Hoster“-Qualifizierung (QMTH) von Microsoft, die SPECTRUM erworben hat. Mit der QMTH-Zertifizierung ist es SPECTRUM gestattet, mit Microsoft-365 On-Premise-Produkten (wie z.B. Outlook, Word, Excel, PowerPoint, Access installiert auf den SPECTRUM-ASP-Servern im SPECTRUM-RZ), mit Microsoft-Online-Diensten (wie Microsoft hosted Exchange-Online, MS-Teams, OneNote, OneDrive, Sharepoint im Microsoft-RZ usw.) und anderen Dritt-Anwendungen (wie DATEV-, Addison, Agenda, RA-Micro, BS-Anwalt, WinMACS, diversen Warenwirtschafts- und ERP-Programmen, DMS-Systemen usw.) komplexe **„Hybrid-Lösungen“** für den Auftraggeber zu gestalten. Hierfür gelten die Zusatzbedingungen „Für die SPECTRUM-Leistungen bei der Vermittlung von Microsoft Onlinediensten und Microsoft 365 Leistungen“, die in Anlage K abgedruckt sind.

(Version der Zusatzbedingung „Besonderheiten bei Software, Lizenzen und Nutzungsrechten“: 3.2022)

Anlage K:

Zusatzbedingungen „Für die SPECTRUM-Leistungen bei der Vermittlung von Microsoft Onlinediensten und Microsoft 365 Leistungen“

1. Geltungsbereich:

a) Der Auftraggeber möchte die Microsoft Onlinedienste „Microsoft 365, Microsoft Office 365, Microsoft Dynamics 365 und/oder Microsoft Azure“ bei Microsoft abonnieren und nutzen (nachfolgend pauschal „MS-Onlinedienste“ genannt). Hierzu ist ein direkter Vertragsabschluss über diese MS-Onlinedienste zwischen dem Auftraggeber und Microsoft erforderlich (für deutsche Auftraggeber ist dies Microsoft Ireland Operations Limited, One Microsoft Place, South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, Ireland - nachfolgend „Microsoft“ genannt).

b) Nach diesen Zusatzbedingungen zu den SPECTRUM-AGB vermittelt SPECTRUM als autorisierter Tier-1-CSP-Handelspartner (CSP = Cloud-Solution-Provider) von und für Microsoft dem Auftraggeber lediglich einen MS-Onlinedienste-Vertrag mit Microsoft und übernimmt die in diesen Zusatzbedingungen geregelten begleitenden Tätigkeiten eines autorisierten Microsoft-CSP-Handelspartners, dazu gehört u.a. die Entgegennahme der Bestellung des Auftraggebers für Microsoft und vor allem die Abrechnung der MS-Onlinedienste mit dem Auftraggeber. Die Bereitstellung der Onlinedienste und deren Betrieb dagegen erfolgt alleine durch Microsoft direkt gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen des zwischen dem Auftraggeber und Microsoft abgeschlossenen Vertrages, also nicht durch SPECTRUM.

c) Basis des Vertrages zwischen dem Auftraggeber und Microsoft ist das **„Microsoft Customer Agreement = Microsoft-Kunden-Vertrag (MCA)“**, einsehbar auf der Microsoft-Homepage unter:

www.microsoft.com/licensing/docs/customeragreement.

Man wählt dort „Geography“ = „Germany“, „Language“ = „German“ und „Customer Type“ = „Corporate“ aus. Damit der Auftraggeber den Vertrag schneller findet, gibt es im Download-Bereich der SPECTRUM-Homepage eine deutsche Version dieses Microsoft-Kunden-Vertrages – letztendlich verbindlich ist aber immer die aktuelle Version auf der Microsoft-Internet-Seite.

Die ergänzenden Microsoft-Bestimmungen für **MS-Onlinedienste (OST)** findet der Auftraggeber unter:

www.microsoft.com/licensing/docs

2. Zustandekommen eines Vertrags zwischen Auftraggeber und Microsoft

a) Microsoft-Kundenvertrag (MCA)

Angebote von SPECTRUM über die vom Auftragnehmer gewünschten MS-Onlinedienste stellen noch kein Angebot im Rechtssinne nach § 145 BGB dar. Vielmehr gibt der Auftraggeber erst durch seine Bestellung gegenüber SPECTRUM ein solches Angebot gegenüber Microsoft ab - das SPECTRUM für Microsoft entgegennimmt.

Der Auftraggeber hat sich im Vorfeld über die wesentlichen Funktionsmerkmale der von ihm bestellten MS-Onlinedienste informiert. Dem Auftraggeber obliegt die eigenständige Prüfung, ob die ausgewählten MS-Onlinedienste seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.

Beschreibungen für Microsoft 365 Dienste findet man unter:

https://technet.microsoft.com/de-de/library/office-365-service-descriptions.aspx

Beschreibungen für MS-Azure Dienste findet man unter:

https://docs.microsoft.com/de-de/office365/servicedescriptions/azure-active-directory

SPECTRUM und Auftraggeber sind sich darüber einig, dass SPECTRUM als der vom Auftraggeber gemäß dem Microsoft Kunden-Vertrag (MCA) ausgewählte autorisierte Microsoft-Cloud-Solution-Provider (CSP-Handelspartner) fungiert.

Möchte der Auftraggeber den Umfang der MS-Onlinedienste gemäß den jeweils gültigen Regelungen (incl. der Abonnements) im Microsoft Kunden-Vertrag (MCA) ändern oder diesen kündigen, hat er sich dazu ausschließlich an SPECTRUM als zuständigen autorisierten Microsoft-CSP-Partner zu wenden. SPECTRUM kann (gemäß der SPECTRUM von Microsoft eingeräumten Rechte) für Microsoft Vertragsänderungen und Kündigungen entgegennehmen.

Mit Zustandekommen des Microsoft-Kunden-Vertrages (MCA) fungiert SPECTRUM zudem im Umfang der diesbezüglichen Regelungen im Microsoft-Kunden-Vertrag (MCA) während dessen Laufzeit als Hauptadministrator der MS-Onlinedienste und verfügt über entsprechende Administratorenrechte.

Der Auftraggeber hat vor Abgabe seiner Bestellung sorgfältig den oben genannten Microsoft-Kunden-Vertrag (MCA) samt aller weiteren im Microsoft-Kundenvertrag einbezogenen zusätzlichen Microsoft Bedingungen zu akzeptieren und die Bestellung für MS-Onlinedienste gegenüber SPECTRUM nur dann abzugeben, wenn er mit diesen Bedingungen einverstanden ist.

Dieser Microsoft Kunden-Vertrag enthält u.a. auch Regelungen zur Einrichtung eines sogenannten Microsoft-**„Tenants“** (= Mieter-Stammdaten), zur Bestellung von Microsoft-**„Subscriptions“** (= Abonnements für MS-Onlinedienste), zur Lizenzierung, zur Verfügbarkeit der MS-Onlinedienste, deren genauen technischen Leistungsmerkmale und vor allem Vereinbarungen über die Vertragslaufzeiten.

Der Auftraggeber erklärt die Kenntnisnahme der Bestimmungen aus dem Microsoft Kunden-Vertrag (MCA) und akzeptiert ihre Geltung in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung. Ändert Microsoft die Bestimmungen, so akzeptiert der Auftraggeber die neuen geltenden Fassungen spätestens mit einer Verlängerung oder Veränderung eines Abonnements.

b) Beschaffenheit der MS-Onlinedienste

Für die Beschaffenheit der von SPECTRUM vermittelten MS-Onlinedienste, deren Verfügbarkeit und Service-Levels sowie alle anderen Bestandteile und Pflichten ist alleine der Microsoft-Kunden-Vertrag (MCA) maßgeblich, den der Auftraggeber durch die Bestellung von MS-Onlinediensten mit Microsoft abgeschlossen hat.

Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der MS-Onlinedienste ist von SPECTRUM nicht geschuldet. Eine solche kann der Auftraggeber insbesondere auch nicht aus anderen Darstellungen der MS-Onlinedienste in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von Microsoft oder von SPECTRUM herleiten.

c) Microsoft-Tenant:

Die Akzeptanz des Microsoft-Kunden-Vertrages (MCA) durch den Auftraggeber wird durch SPECTRUM im Microsoft-Online-Portal unter einem sogenannten Microsoft-„Tenant“ (= Mieter-Stammdaten) unter einer Auftraggeber-spezifischen Tenant-ID fixiert, um eine verbindliche Nachweisbarkeit zu schaffen. Hierzu werden folgende Angaben des Auftraggebers fixiert: der Firmenname, Vorname und Nachname des vom Auftraggeber benannten Verantwortlichen (Person, die berechtigt ist, den Microsoft-Kunden-Vertrag im Namen des Auftraggebers abzuschließen), die E-Mail-Adresse, die Telefonnummer und das Datum der Anlage. Unter dieser spezifizierten Tenant-ID werden dann auch Microsoft-Subscriptions (= Abonnements) des Auftraggebers identifiziert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Registrierung im Microsoft-Online-Portal an SPECTRUM wahrheitsgemäße Angaben zu geben. Der Auftraggeber hat außerdem dafür zu sorgen, dass das von ihm angegebene E-Mail-Konto ab dem Zeitpunkt der Angabe erreichbar ist und der Empfang von E-Mails nicht wegen Weiterleitung, Stilllegung oder Überfüllung des E-Mail-Kontos ausgeschlossen ist.

d) Microsoft-Subscription (Abonnement)

Unter der Microsoft-Tenant-ID legt SPECTRUM dann gemäß den Spezifikationen der Beauftragung des Auftraggebers sogenannte Microsoft-Subscriptions für den Auftraggeber an. Subscriptions sind Abonnement-Verträge für unterschiedliche Produkte/Dienste aus dem MS-Onlinedienste-Spektrum. Abonnement-Verträge gibt es mit unterschiedlichen Laufzeiten – z.B. Monats-Abonnement und Jahres-Abonnement mit unterschiedlichen Preisen.

Je Microsoft-Onlinedienst bzw. -Produkt werden eigene Subscriptions (= Abonnement-Verträge) angelegt, z.B. für Azure-Dienste, Microsoft 365 Business Basic, für Microsoft 365 Business Standard, für Microsoft 365 Business Premium, Microsoft 365 E3/E5, für Exchange-Online-Plan-2, für Visio usw..

Der Auftraggeber bestellt bei SPECTRUM zur Einrichtung im Microsoft-Online-Portal mit der Tenant-ID des Auftraggebers gleichzeitig auch sogenannte **„Seat-Counts“**, d.h. eine Anzahl von MS-Onlinediensten bzw. von Microsoft-Produkten (wie z.B. für Microsoft 365 Business Basic, Microsoft-365 Business Standard, Microsoft 365 Business Premium, Exchange-Online-Plan-2, für Visio usw.). Diese vom Auftraggeber bestellte Seat-Anzahl ist verbindlich und kann erst nach Ablauf der Subscription-Laufzeit (= Abonnement-Laufzeit) vom Auftraggeber reduziert bzw. gekündigt werden.

Ein Auftraggeber kann also für verschiedene Dienste/Produkte mehrere Microsoft-Subscriptions (Abonnement-Verträge) mit unterschiedlichen Vertragslaufzeiten parallel bei Microsoft führen.

e) Vertragsabschluss

Die Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch Microsoft und damit das Zustandekommen des Microsoft Kunden-Vertrages (MCA) erfolgt, sobald SPECTRUM für Microsoft dem Auftraggeber im Microsoft 365-, Office 365-, Dynamics 365- oder Azure-„Admin-Center“ die MS-Onlinedienste erstmalig freigeschaltet hat.

Mit Zustandekommen des Microsoft Kunden-Vertrages (MCA) zwischen Microsoft und dem Auftraggeber ist der Auftraggeber berechtigt, in dem im Microsoft Kunden-Vertrag (MCA) bestimmten Umfang die von Microsoft bereitgestellten MS-Onlinedienste gemäß der Subscription-Bestellung (Abonnement) zu nutzen.

Die MS-Onlinedienste werden direkt von Microsoft über weltweite eigene Microsoft-Rechenzentren erbracht. SPECTRUM hat auf diese keinen Zugriff und kann dortige Ausfälle oder Fehler nicht beheben.

Microsoft veröffentlicht auf ihrer Internetseite, wo Microsoft die Kundendaten speichert. Nutzer können die Orte, wo die Datenspeicherung stattfindet in Ihrem Microsoft 365 Admin-Center in „Einstellungen“ > „Organisationseinstellungen“ > „Organisationsprofil Registerkarte“ > „Datenspeicherort“ anzeigen lassen.

Wichtiger Hinweis: Der Vertragsbeginn und damit die Vertragslaufzeiten eines Microsoft-Abonnements für MS-Onlinedienste sind unabhängig von der Vertragslaufzeit für SPECTRUM-Server-Housing-, IaaS-, ASP- oder sonstige Cloud- und Rechenzentrums-Leistungen.

(Vergleich: So wie auch z.B. ein DATEV-, Addison-, RA-Micro- oder ERP-Software-Vertrag unterschiedliche Laufzeiten zum SPECTRUM-ASP-Vertrag hat/haben kann).

Hinweis: Da bei einem Neuauftrag die Bestellung, Einrichtung und Installation der MS-Onlinedienste immer Tage vor der Übergabe eines SPECTRUM-Server-Housing-, IaaS-, ASP-Systems durchgeführt werden muss, beginnt der Microsoft-Vertrag in der Regel früher als der SPECTRUM-Vertrag.

Der Auftraggeber kann auch mehrere unterschiedliche Abonnements (Subscriptions) für unterschiedliche Microsoft-Produkte/Dienste parallel bei Microsoft führen, die auch jeweils unterschiedliche Vertragslaufzeiten haben können!

3. Rechte, Pflichten und Leistungen von SPECTRUM

a) Der Auftraggeber ermächtigt SPECTRUM, Bestellungen im Namen des Auftraggebers bei Microsoft zu tätigen und die Käufe des Auftraggebers zu verwalten, indem SPECTRUM mit dem Tenant-Konto des Auftraggebers verknüpft wird. SPECTRUM als Microsoft-Partner ist jedoch kein Vertreter von Microsoft und nicht berechtigt, im Namen von Microsoft Verträge mit Auftraggebern zu schließen.

b) Der SPECTRUM-Vermittlungsvertrag (gemäß dieser Zusatzbedingungen zu den SPECTRUM-AGB) und die Vermittlungsleistungen zwischen dem Auftraggeber und SPECTRUM kommen zeitgleich mit dem Microsoft Kunden-Vertrag (MCA) zwischen Auftraggeber und Microsoft zustande.

c) SPECTRUM weist hier den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der Microsoft-Kunden-Vertrag (MCA) die alleinige Nutzungsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Microsoft betreffend der MS-Onlinedienste darstellt und u.a. Regelungen zur Lizenzgewährung und Nutzungsrechtseinräumung an den Auftraggeber durch Microsoft beinhaltet. Der Kunden-Vertrag (MCA) beinhaltet auch verschiedene Kontroll- und Auditrechte durch Microsoft, Details zu Bestellungen von Cloud-Diensten und die Rolle von SPECTRUM als autorisierter Microsoft-CSP-Partner, Regelungen zur Vertragslaufzeit und den Kündigungsmöglichkeiten des Auftraggebers, zu Sicherheit und Datenschutz, Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen, Regelungen für den Fall, dass Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber oder Microsoft geltend machen, eine Rechtswahl sowie Regelungen zum Gerichtsstand usw..

d) Auf Wunsch des Auftraggebers installiert SPECTRUM MS-Onlinedienste und Microsoft-365-On-Premise-Produkte (wie z.B. Outlook, Word, Excel, PowerPoint, Access usw.) nach den Vorgaben von Microsoft auf den Servern im SPECTRUM-Rechenzentrum bei Server-Housing-, IaaS-, ASP- oder sonstigen Cloud- und Rechenzentrums-Leistungen zu den festgelegten Preisen und supportet und pflegt diese Anwendungen.

e) Bei SPECTRUM-Server-Housing-, IaaS-, ASP- oder sonstigen Cloud- und Rechenzentrums-Leistungen sichert SPECTRUM gemäß dem SPECTRUM-Vertrag die Daten auf den Servern, die sich im SPECTRUM-Rechenzentrum befinden. SPECTRUM weist hier ausdrücklich darauf hin, dass damit jedoch nicht die Daten in der Microsoft-Cloud (wie von MS-Exchange-Online, MS-Teams, MS-OneDrive, MS-Sharepoint usw.) mitgesichert werden. Hier führt Microsoft eigene Datensicherungen durch und gibt dem Auftraggeber eine Daten-Verfügbarkeits-Garantie von 99,9% an. Eine Archivierung oder langfristige kaskadierte Datensicherung findet dort jedoch nicht statt. SPECTRUM kann hier dem Auftraggeber optionale Ergänzungsangebote unterbreiten.

f) Nichtverfügbarkeit, Ausfälle oder Störungen von MS-Onlinediensten haben keinen Einfluss auf die Wartungsfenster von SPECTRUM-Server-Housing-, IaaS-, ASP- oder sonstige Cloud- und Rechenzentrums-Leistungen und werden nicht auf die Verfügbarkeit der SPECTRUM-RZ-Dienste angerechnet.

g) SPECTRUM ist der primäre Administrator der MS-Onlinedienste und verfügt über Administratorrechte und Zugriff auf die Daten des Auftraggebers und auf die Administratordaten. Der Auftraggeber stimmt zu, dass Microsoft und ihre verbundenen Unternehmen an SPECTRUM die Kunden- und Administratordaten zum Zwecke der Bereitstellung, Verwaltung und Unterstützung der MS-Onlinedienste zur Verfügung stellt. SPECTRUM ist berechtigt, diese Daten gemäß den Regeln dieser Zusatzbestimmungen im Auftrag des Auftraggebers zu verarbeiten, wobei die Datenschutzverpflichtungen von SPECTRUM und von Microsoft voneinander abweichen können. Der Auftraggeber benennt SPECTRUM als seinen Vertreter für Zwecke des Versands und des Empfangs von technischen bzw. vertraglichen Mitteilungen und anderen Kommunikationen von Microsoft.

4. Datenschutz & Datensicherheit von MS-Onlinediensten

a) MS-Onlinedienste sind Cloud-basierte Dienste, die weltweit über das globale Internet erreichbar sind. Auf der Welt, d.h. in den jeweiligen Nationalstaaten, gibt es unterschiedliche Datenschutzstandards und Datenschutzgesetze und dies zum Teil sogar noch mit Branchen- oder Berufs-bezogenen Ausprägungen (wie z.B. in Deutschland der § 203 StGB für sog. Berufsgeheimnisträger wie Mediziner, Rechtsanwälte, Steuerberater usw.). Zum Teil sind die Gesetze in den einzelnen Staaten auch noch widersprüchlich bzw. diametral. Speziell einige Regeln der US-Gesetzgebung wie US-Patriot-Act und US-Cloud-Act sind nicht mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) im Einklang. Microsoft versucht, soweit dies überhaupt geht, diese gesetzlichen Vorgaben für seine weltweiten Cloud-Dienste zu erfüllen.

b) Es gibt am Markt, d.h. in der EU und in Deutschland viele diametrale Diskussionen, Stellungnahmen und Kommentare von Datenschützern, ob und wie MS-Onlinedienste von deutschen Unternehmen bzw. Kanzleien nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) überhaupt eingesetzt und genutzt werden dürfen. Bei der Beauftragung und Nutzung von MS-Onlinediensten durch den Auftraggeber geht SPECTRUM davon aus, dass die Themen Datenschutz und Datensicherheit vom Auftraggeber selbst intensiv betrachtet und für die Einsatzszenarien geprüft wurden; empfohlen wird hier auch eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen, gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Bei Fragen und Unterstützung hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit sollte ggfs. der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers herangezogen werden, SPECTRUM steht hier gerne beratend zur Seite, kann aber für diese Beratung keine Haftung gegenüber dem Auftraggeber übernehmen. Unter

www.spectrum-news.de/microsoft-365

findet man diverse Zusammenfassungen des Datenschutzrechtlichen Diskussions-Standes und unter

https://privacy.microsoft.com/de-DE

findet man die aktuellen Angaben von Microsoft zum Thema Datenschutz bei MS-Onlinediensten.

5. Von SPECTRUM vermittelte Abonnement-Varianten

SPECTRUM bietet den SPECTRUM-Auftraggebern nur eine ausgesuchte, reduzierte Anzahl von Abonnement-Varianten (Subscritions) aus dem großen Microsoft Gesamt-Portefeuille von MS-Onlinediensten und Microsoft 365 Produkten/Leistungen an und dies mit unterschiedlichen Laufzeit- und Zahlungsoptionen:

a) Jahres-Abonnement (Subscription):

Hier schließt der Auftraggeber mit Microsoft für eine bestimmte Stückzahl (= Seat-Counts oder Benutzeranzahl)

von MS-Onlinediensten bzw. von Microsoft-Produkten (wie z.B. Azure-Dienste, Microsoft 365 Business Basic, Microsoft-365 Business Standard, Microsoft 365 Business Premium, Exchange-Online-Plan-2, Visio usw.) ein Abonnement für eine feste Laufzeit von 12 Monaten. Während der Laufzeit hat der Kunde eine Preis- und Vertragsgarantie von Microsoft. Eine Zahlung ist in monatlichen Raten möglich. Eine unterjährige Reduzierung (Kündigung) der Lizenzanzahl (Seat-Counts) ist hierbei nicht möglich – eine Erhöhung dagegen jederzeit.

Achtung: Die Lizenzmenge (Seat-Counts) kann während der Laufzeit eines Jahres-Abonnements also nicht reduziert werden. D.h. wählt man eine Lizenzmenge (Stückzahl) von Jahres-Abonnements, kann die Lizenzmenge erst nach 12 Monaten wieder reduziert werden!

Der Auftraggeber ist berechtigt, Mitarbeiter-Zuordnungen zu wechseln, denen er eine Lizenz für MS-Onlinedienste während eines Jahres-Abonnements zugeordnet hat.

b) Monats-Abonnement (Subscription):

Hier schließt der Auftraggeber mit Microsoft für eine bestimmte Lizenzmenge (Seat-Counts = Stückzahl bzw. Benutzeranzahl) von MS-Onlinediensten bzw. Microsoft-Produkten ein Abonnement für eine Laufzeit von nur einem Monat. Dieses Monats-Abonnement ist jedoch (Stand März 2022) 20% teurer als das Jahres-Abonnement.

c) Generelles zu Abonnements:

Der Auftraggeber kann SPECTRUM beauftragen, im Abonnement zu hinterlegen, ob sich 1. ein Abonnement automatisch nach dem Ende der Laufzeit bis auf Widerruf verlängern soll (jeweils wieder entsprechend der Erst-Laufzeit-Vereinbarung, d.h. als Monats- oder Jahres-Abonnements) oder ob 2. ein Abonnement automatisch am Ende der jeweiligen Laufzeit erst einmal ausläuft und dann eine Verlängerung manuell wieder angestoßen werden muss.

In beiden Fällen hat der Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor der Frist (Ende der Vertragslaufzeit seines Abonnements) SPECTRUM als Administrations-Bevollmächtigten für das Microsoft-Online-Portal über das von ihm gewünschte weitere Vorgehen in Textform zu beauftragen. Standardmäßig werden die Abonnements (Subscriptions) mit automatischer Verlängerung eingerichtet, wenn der Auftraggeber keine definitive Anweisung in Textform erteilt hat.

Der Auftraggeber kann während der Laufzeit eines Abonnements (Subscription) SPECTRUM beauftragen, weitere Lizenzen der gleichen Type des MS-Onlinedienstes nachzubestellen (= Erhöhung der Seat-Counts/Lizenzmenge eines Microsoft-Onlinedienstes bzw. -Produktes). Die Laufzeit dieser Nachbestellung wird von Microsoft automatisch an die Laufzeit des bestehenden Abonnement-Vertrages (Subscription) angepasst (d.h. die Nachbestellung hat das gleiche Abonnement-Ende).

Der Auftraggeber kann SPECTRUM auch eine Bestellung eines anderen MS-Onlinedienstes oder Microsoft-Produktes erteilen. Hier wird durch Microsoft dann ein neues Abonnement (Subscription) generiert mit einer neuen Vertragslaufzeit.

Für eine Nachbestellung fungiert SPECTRUM genauso wie bei einer Erstbestellung als Bestellbeauftragter des Auftraggebers. Für nachbestellte MS-Onlinedienste gelten die Regelungen dieser Zusatzbedingungen K „Für die SPECTRUM-Leistungen bei der Vermittlung von Microsoft Online Diensten und Microsoft 365 Leistungen“ entsprechend.

d) Verschiebung von Tenants oder Subscriptions (Abonnements) zu anderen Anbietern

Der Lizenzgeber Microsoft bietet derzeit nicht die Möglichkeit, dass Tenants bzw. Abonnements (Subscriptions) während der Laufzeiten der Abonnements zwischen SPECTRUM und anderen Systemhäusern und Anbietern verschoben werden können. Die einzige Möglichkeit, Microsoft-Abonnements zu verschieben besteht am Laufzeitende aller Abonnements (Subscriptions) des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist also verpflichtet, bei einem Jahres-Abonnements die Jahresgebühr komplett für die gesamten 12 Monate über SPECTRUM an Microsoft zu zahlen. Ein Wechsel der Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers zu einem anderen Anbieter sehen die Microsoft-Bedingungen nicht vor!

Sollte ein Auftraggeber mit SPECTRUM einen Vertrag über SPECTRUM Server-Housing-, IaaS-, ASP- oder Cloud-Leistung haben und möchte diesen kündigen bzw. dieser läuft aus, ist der Auftraggeber unabhängig hiervon zur Zahlung der noch offenen Microsoft-Jahres-Abonnement-Gebühren an SPECTRUM verpflichtet!

Bei einem vom Auftraggeber gewünschten Anbieterwechsel, stellt SPECTRUM dem Auftraggeber gerne die Admin-Rechte für die MS-Onlinedienste seiner Tenants und Subscriptions (Abonnements) zur Verfügung, so dass er die z.B. an einen anderen Systemanbieter zur weiteren Nutzung der MS-Onlinedienste auf einem Wettbewerbs- oder anderweitigen System nutzen kann.

Der Auftraggeber hat dabei ggfs. die QMTH-Bedingungen von Microsoft für das Nachfolgesystem sicherzustellen, siehe unter QMTH unter www.spectrum-news.de/microsoft-365.

Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, alle noch offenen Raten aller seiner Jahres-Abonnements in einer Abschlusszahlung an SPECTRUM zu entrichten. Ohne diesen Zahlungseingang kann SPECTRUM die Daten des Auftraggebers und die Admin-Zugänge der MS-Onlinedienste nicht an den Auftraggeber herausgeben.

Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, bis zum Ende der Jahres-Abonnement-Vertragslaufzeiten alle Lizenzerweiterungen unverzüglich an SPECTRUM in Textform zu melden und die ggfs. entstehenden Microsoft-Subscriptions-Mehrkosten in einer Summe sofort an SPECTRUM zu zahlen.

e) Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers

Für die Nutzung der abonnierten Microsoft Onlinedienste hat der Auftraggeber die von SPECTRUM genannten Nutzungsentgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen. Die Bezahlung hat ausschließlich gegenüber SPECTRUM zu erfolgen. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der MS-Onlinedienste durch den Auftraggeber.

Hinweis: Ein Microsoft-Abonnement wird von Microsoft monatlich Tag-genau und nachschüssig berechnet, d.h. z.B. wenn ein Abonnement am 4ten oder 17ten eines Monats angelegt wurde, endet die 12 monatige Abonnement-Laufzeit exakt 365 Tage später entsprechend am 3ten oder 16ten des gleichen Monats im Folgejahr.

Die Berechnung von Microsoft an SPECTRUM und somit von SPECTRUM an den Auftraggeber erfolgt monatlich (ca. am 8. bis 10. des jeweiligen Monats) erstmalig im Folgemonat des Tages, an dem die Subscription (Abonnement) beginnt mit einer separaten Rechnung an den Auftraggeber, die nur die MS-Onlinedienste und Microsoft 365 Leistungen beinhaltet. Durch diese Microsoft-Berechnungsweise kann somit auch die letzte Weiterberechnung von SPECTRUM an den Auf-

traggeber ggfs. erst nach Beendigung der Abonnement-Laufzeit stattfinden.

Hinweis: Durch dieses Microsoft-Verfahren erfolgt die SPECTRUM-Rechnungsstellung für Microsoft Onlinedienste und Microsoft 365 Leistungen in der Regel zeitlich getrennt von der Rechnungsstellung für SPECTRUM Server-Housing-, IaaS-, ASP- oder Cloud-Leistungen.

SPECTRUM erstellt (unabhängig von den Rechnungen für Server-Housing-, IaaS-, ASP- oder sonstigen Cloud- und Rechenzentrums-Leistungen) für MS-Onlinedienste und Microsoft 365 Leistungen jeden Monat für den Auftraggeber eine getrennte Rechnung im PDF-Format, die dem Auftraggeber elektronisch zugestellt wird. Für diese Rechnungen liest SPECTRUM aus dem Microsoft-Online-Portal mit der Tenant-ID des Auftraggebers die Kunden-Vertragsdaten mit den Abonnement-Daten (Subscriptions-Daten) und den Abonnement-Laufzeiten (Subscriptions-Laufzeiten) aus und stellt diese Informationen dem Auftraggeber in der Rechnung zusätzlich zur Verfügung, damit der Auftraggeber eine Übersicht über seine Abonnements von MS-Onlinediensten hat. Dies ist ein kostenloser Zusatzservice von SPECTRUM, um dem Auftraggeber die Verwaltung seiner MS-Onlinedienste und Microsoft 365 Leistungen zu vereinfachen. Es muss hier aber darauf hingewiesen werden, dass SPECTRUM für diese Informations-Zurverfügungstellung keine Gewähr oder Haftung übernimmt.

Für die Zahlung der MS-Onlinedienste und Microsoft 365 Leistungen an SPECTRUM gilt ausschließlich das SEPA-Firmenlastschriftverfahren als Zahlungsweg. Hierfür gelten die „Zusatzbedingungen SEPA-Firmenlastschriftverfahren“ in Anlage B der SPECTRUM-AGB.

Bei Zahlungsverzug für MS-Onlinedienste und Microsoft 365 Leistungen an SPECTRUM gelten die gleichen Zusatzbedingungen wie sie unter Anlage A der SPECTRUM-AGB für „Dauerschuldverhältnisse“ beschrieben sind.

6. Anpassung und Änderungen an diese Zusatzbedingungen „Für die SPECTRUM-Leistungen bei der Vermittlung von Microsoft Onlinediensten und Microsoft 365 Leistungen“:

SPECTRUM ist nur Vermittler von Microsoft-Onlinediensten und Microsoft 365 Leistungen und Microsoft ändert zum Teil ad hoc und/oder mit Ankündigung die Auslegung und Bestimmungen für Ihre Leistungen. Hierauf hat SPECTRUM keinen Einfluss. SPECTRUM ist daher berechtigt, diese Zusatzbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstandener Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an Microsoft-Verfahrensweisen bzw. --Bestimmungen notwendig ist. Über eine Änderung wird SPECTRUM den Auftraggeber an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Auftraggebers informieren.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zusatzbedingung, eine spätere Änderung oder eine mit Bezug hierauf geschlossene Vereinbarung, gleich wann und aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, oder die Vereinbarung eine nach übereinstimmender Auffassung der Vertragspartner regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zusatzbestimmung nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall versuchen, die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung nach dem Willen der Vertragspartner im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der jeweiligen Vereinbarung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SPECTRUM.

(Version der Zusatzbedingungen „Für die SPECTRUM-Leistungen bei der Vermittlung von Microsoft Online Diensten und Microsoft 365 Leistungen“: 3.2022)

Anlage L:

Zusatzbedingung „Terms and conditions regarding use of MICROSOFT software“

Diese Software-Mietlizenz-Bestimmungen regeln die Nutzung von Microsoft-Service-Provider-Software (SPLA), d.h. von Microsoft-Software die in ASP- oder anderen Cloud-Projekten von SPECTRUM bereitgestellt werden.

Hinweis: SPECTRUM USA Inc. ist eine 100% Tochter von SPECTRUM als Einkaufsgesellschaft für den Bezug der Microsoft-SPLA-Lizenzen. SPLA-Lizenzen umfassen u.a. die direkt auf einem Server im SPECTRUM-RZ installierbaren Windows-Server-Lizenzen, RDP/RDS-Windows-Server-Remote-Desktop-Services-Client-Access-Lizenzen, MS-Exchange-Server-Lizenzen, MS-SQL-Server-Lizenzen, MS-Office-Lizenzen usw - Microsoft Onlinedienste und Microsoft 365 Leistungen gehören nicht hierzu.

Microsoft Volume Licensing

END USER LICENSE TERMS

TERMS AND CONDITIONS REGARDING USE OF MICROSOFT SOFTWARE

This document governs the use of Microsoft software, which may include associated software, media, printed materials, and “online” or electronic documentation (individually and collectively, “Products”) provided by **SPECTRUM USA INC** (hereinafter referred to as “Customer”). Customer does not own the Products and the use thereof is subject to certain rights and limitations of which Customer must inform you. Your right to use the Products is subject to the terms of your agreement with Customer, and to your understanding of, compliance with, and consent to the following terms and conditions, which Customer does not have authority to vary, alter, or amend.

1. **DEFINITIONS.**
“Client Software” means software that is installed on a Device that allows the Device to access or utilize the Products.

“Device” means each of a computer, workstation, terminal, handheld PC, pager, telephone, personal digital assistant, “smart phone,” server or any other hardware where software can be installed that would allow End User to interact with the Product.

“End User” means an individual or legal entity that obtains Software Services directly from Customer, or indirectly through a Software Services Reseller.

“Redistribution Software” means the software described in Paragraph 4 (“Use of Redistribution Software”) below.

“Software Services” means services that Customer provides to you that make available, display, run, access, or otherwise interact, directly or indirectly, with the Products. Customer must provide these services from data center(s) through the Internet, a telephone network or a private network, on a rental, subscription or services basis, whether or not Customer receives a fee. Software Services exclude any services involving installation of a Product directly on any End User device to permit an End User to interact with the Product.

2. **OWNERSHIP OF PRODUCTS.** The Products are licensed to Customer from an affiliate of the Microsoft Corporation (collectively “Microsoft”). Microsoft Products are protected by copyright and other intellectual property rights. Products and other Product elements including but not limited to any images, photographs, animations, video, audio, music, text and “applets” incorporated into the Products are owned by Microsoft or its suppliers. You may not remove, modify or obscure any copyright trademark or other proprietary rights notices that are contained in or on the Products. The Products are protected by copyright laws and international copyright treaties, as well as other intellectual property laws and treaties. Your possession, access, or use of the Products does not transfer any ownership of the Products or any intellectual property rights to you.

3. **USE OF CLIENT SOFTWARE.** You may use the Client Software installed on your Devices only in accordance with your agreement with Customer and the terms under this document, and only in connection with the Software Services, provided to you by Customer. The terms of this document permanently and irrevocably supersede the terms of any Microsoft End User License Agreement that may be presented in electronic form during the installation and/or use of the Client Software.

4. **USE OF REDISTRIBUTION SOFTWARE.** In connection with the Software Services provided to you by Customer, you may have access to certain “sample,” “redistributable” and/or software development software code and tools (individually and collectively “Redistribution Software”). You may use, copy and/or install the Redistribution Software only in accordance with the terms of your agreement with Customer and this document and/or your agreement with Customer.

5. **COPIES.** You may not make any copies of the Products; provided, however, that you may (a) make one copy of Client Software on your Device as expressly authorized by Customer; and (b) you may make copies of certain Redistribution Software in accordance with Paragraph 4 (Use of Redistribution Software). You must erase or destroy all such Client Software and/or Redistribution Software upon termination or cancellation of your agreement with Customer, upon notice from Customer or upon transfer of your Device to another person or entity, whichever occurs first. You may not copy any printed materials accompanying the Products.

6. **LIMITATIONS ON REVERSE ENGINEERING, DECOMPILATION AND DISASSEMBLY.** You may not reverse engineer, decompile, or disassemble the Products, except and only to the extent that applicable law, notwithstanding this limitation, expressly permits such activity.

7. **NO RENTAL.** You may not rent, lease, lend, pledge, or directly or indirectly transfer or distribute the Products to any third party, and may not permit any third party to have access to and/or use the functionality of the Products except for the sole purpose of accessing the functionality of the Products in the form of Software Services in accordance with the terms of this agreement and any agreement between you and Customer.

8. **TERMINATION.** Without prejudice to any other rights, Customer may terminate your rights to use the Products if you fail to comply with these terms and conditions. In the event of termination or cancellation of your agreement with Customer or Customer’s agreement with Microsoft under which the Products are licensed, you must stop using and/or accessing the Products, and destroy all copies of the Products and all of their component parts within thirty (30) days of the termination of your agreement with Customer.

9. **NO WARRANTIES, LIABILITIES OR REMEDIES BY MICROSOFT.** Microsoft disclaims, to the extent permitted by applicable law, all warranties and liability for damages by Microsoft or its suppliers for any damages and remedies whether direct, indirect or consequential, arising from the Software Services. Any warranties and liabilities are provided solely by Customer and not by Microsoft, its affiliates or subsidiaries.

10. **PRODUCT SUPPORT.** Any support for the Software Services is provided to you by Customer or a third party on Customer’s behalf and is not provided by Microsoft, its suppliers, affiliates or subsidiaries.

11. **NOT FAULT TOLERANT.** The Products are not fault-tolerant and are not guaranteed to be error free or to operate uninterrupted. You must not use the Products in any application or situation where the Product(s) failure could lead to death or serious bodily injury of any person, or to severe physical or environmental damage (“High Risk Use”).

12. **EXPORT RESTRICTIONS.** The Products are subject to U.S. export jurisdiction. Customer must comply with all applicable laws including the U.S. Export Administration Regulations, the International Traffic in Arms Regulations, as well as end-user, end-use and destination restrictions issued by U.S. and other governments. For additional information, see http://www.microsoft.com/exporting.

13. **LIABILITY FOR BREACH.** In addition to any liability you may have to Customer, you agree that you will also be legally responsible directly to Microsoft for any breach of these terms and conditions.

14. **INFORMATION DISCLOSURE.** You must permit Customer to disclose any information requested by Microsoft under the Customer’s Agreement. Microsoft will be an intended third party beneficiary of your agreement with Customer, with the right to enforce provisions of your agreement with Customer and to verify your compliance.